

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
- Drucksache 5/3026 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts

A. Problem

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts [Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)] am 1. März 2010 gelten dessen Vorschriften bundeseinheitlich unmittelbar, wenn nicht der Landesgesetzgeber bis dahin dort abweichende Regelungen getroffen hat, wo ihm eine Abweichungskompetenz zugebilligt worden ist und wo landesspezifisch gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Ausgehend von den Ergebnissen der Öffentlichen Anhörung des Agrarausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2607 (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes) haben die Fraktionen der SPD und CDU dem in Satz 1 dargelegten Sachverhalt Rechnung tragend einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, der das bisherige Landesnaturschutzgesetz in Anpassung an das BNatSchG 2010 neu fasst und dabei die geplanten Änderungen durch das 2. LNatG ÄndG sowie das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie einbezieht.

B. Lösung

Der Agrarausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Beschlussempfehlung. Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen betreffen unter anderem die Gleichstellung von Naturschutzgebieten und Nationalen Naturmonumenten in Artikel 1 § 5, die Vorlage der Landschaftspläne durch die Gemeinden zur Stellungnahme bei den unteren Naturschutzbehörden in Artikel 1 § 11, den Alleenschutz in Artikel 1 § 19, die Verringerung des Gewässerabstandes baulicher Anlagen in Artikel 1 § 29, die Ausbringung einer Kann-Bestimmung für die Berufung des Beirates bei der obersten Naturschutzbehörde sowie zahlreiche rechtsförmliche Anpassungen und redaktionelle Berichtigungen.

Einvernehmen im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine.

D. Kosten

Der Agrarausschuss hat beschlossen, einen neuen Artikel 22 in den Gesetzentwurf aufzunehmen, der das Verfahren für den Ausgleich der Mehrbelastungen kommunaler Körperschaften durch die Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ökokontierung regelt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 5/3026 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 12. Februar 2010

Der Agrarausschuss

Udo Timm

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts mit den Beschlüssen des Agrarausschusses (6. Ausschuss)^{*)}

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts 2010	Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts 2010
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutz- gesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)	Artikel 1 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutz- gesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)
Inhaltsübersicht:	Inhaltsübersicht:
	Kapitel 1 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, Zusammenarbeit der Behörden (zu § 3 BNatSchG)
	§ 1 Naturschutzbehörden
	§ 2 Zuständigkeiten der obersten Naturschutzbehörde
	§ 3 Zuständigkeiten der oberen Naturschutzbehörde
	§ 4 Zuständigkeiten der Großschutzgebietsverwaltung
	§ 5 Zuständigkeiten der Fachbehörden für Naturschutz
	§ 6 Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden
	§ 7 Zuständigkeiten der Amtsvorsteher der Ämter und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden

^{*)} Die vom Agrarausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Fraktionen der SPD und CDU beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Fraktionen der SPD und CDU erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Entwurf**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

- § 8 Gefahrenabwehr**
- § 9 Betreten von Grundstücken,
Untersuchungen
(zu § 65 Absatz 3 BNatSchG)**
- § 10 Einschränkung von Grundrechten**

- Kapitel 2
Landschaftsplanung, Eingriffsregelung**

- § 11 Landschaftsplanung
(zu den §§ 8 bis 12 BNatSchG)**
- § 12 Eingriffe in Natur und Landschaft
(zu den §§ 13 bis 18 BNatSchG)**
- § 13 Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und
Aufschüttungen, Landgewinnung am
Meer**

- Kapitel 3
Schutz bestimmter Teile von Natur und
Landschaft (zu den §§ 20 bis 36 BNatSchG)**

- § 14 Geschützte Teile von Natur und
Landschaft**
- § 15 Erlass von Rechtsverordnungen und
Satzungen**
- § 16 Unbeachtlichkeit von Mängeln,
Behebung von Fehlern**
- § 17 Einstweilige Sicherstellung,
Veränderungssperre**
- § 18 Gesetzlich geschützte Bäume**
- § 19 Schutz der Alleen (zu § 29 Absatz 3
BNatSchG)**
- § 20 Gesetzlich geschützte Biotop- und
Geotope (abweichende Vorschrift zu
§ 30 Absatz 2 und 3 BNatSchG)**
- § 21 Netz „Natura 2000“ (zu den §§ 32 bis
34 BNatSchG)**
- § 22 Fortgeltung von
Unterschutzstellungen**

Entwurf**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

**Kapitel 4
Schutz der wild lebenden Tier- und
Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und
Biotope (zu den §§ 37 bis 55 BNatSchG)**

§ 23 Artenschutz

**Kapitel 5
Meeresnaturschutz (zu den §§ 56 bis 58
BNatSchG)**

§ 24 Meeresnaturschutz

**Kapitel 6
Erholung in Natur und Landschaft
(zu den §§ 59 bis 62 BNatSchG)**

§ 25 Betreten der freien Landschaft

**§ 26 Einrichtung von Wander- und
Reitwegen**

§ 27 Benutzung und Schutz des Strandes

**§ 28 Zelten und Aufstellen von
beweglichen Unterkünften**

**§ 29 Küsten- und Gewässerschutzstreifen
(abweichende Vorschrift zu § 61
BNatSchG)**

**Kapitel 7
Ehrenamtlicher Naturschutz**

**§ 30 Mitwirkung von anerkannten
Naturschutzvereinigungen
(zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)**

**§ 31 Beiräte für Naturschutz und
Landschaftspflege, Kreisnaturschutz-
beauftragte**

**§ 32 Betreuung geschützter Teile von
Natur und Landschaft**

§ 33 Naturschutzwarte

Entwurf

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

Kapitel 8

Eigentumsbindung, Ausnahmen

§ 34 Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)

§ 35 Ausnahmen

**§ 36 Enteignung und Ausgleich, öffentliche
Förderung (zu § 68 BNatSchG)**

Kapitel 9

**Stiftung Umwelt- und Naturschutz
Mecklenburg-Vorpommern**

§ 37 Aufgaben der Stiftung

**§ 38 Stiftungsvermögen, Erlöschen
der Stiftung**

§ 39 Stiftungsorgane

Kapitel 10

Verfahren

§ 40 Naturschutzgenehmigung

**§ 41 Verfahrensvorschriften für
die Naturschutzgenehmigung**

§ 42 Konzentrationswirkung

Kapitel 11

Bußgeldvorschriften

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

Entwurf**Kapitel 1
Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse,
Zusammenarbeit der Behörden
(zu § 3 BNatSchG)****§ 1
Naturschutzbehörden**

(1) Dieses Gesetz, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften (naturschutzrechtliche Vorschriften) werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch die Naturschutzbehörden ausgeführt.

(2) Die Naturschutzbehörden sind als Ordnungsbehörden zuständig.

(3) Naturschutzbehörden sind

1. das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (oberste Naturschutzbehörde),
2. das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (obere Naturschutzbehörde),
3. die Nationalparkämter und die Ämter für die Biosphärenreservate (Großschutzgebietsverwaltung),
4. die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (Fachbehörden für Naturschutz),
5. die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (untere Naturschutzbehörden),
6. die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden.

(4) Die Pflichten zur gegenseitigen behördlichen Unterstützung nach § 2 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Unterrichtung und Information nach § 3 Absatz 5 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für kommunale Behörden.

(5) Die Träger der landwirtschaftlichen Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer umweltschonenden Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****Kapitel 1
Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse,
Zusammenarbeit der Behörden
(zu § 3 BNatSchG)**

§ 1 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p data-bbox="300 353 678 443" style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten der obersten Naturschutzbehörde</p> <p data-bbox="177 488 794 589">Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig für</p> <ol data-bbox="177 633 794 1142" style="list-style-type: none">1. die Ausübung der Fachaufsicht über die Naturschutzbehörden,2. die Erarbeitung und Veröffentlichung des <u>gutachtlichen</u> Landschaftsprogramms,3. die Entscheidung über die Verwendung der Ersatzzahlung,4. die Festsetzung von Naturschutzgebieten und Nationalen Naturmonumenten,5. die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten in gemeindefreien Gebieten.	<p data-bbox="917 353 1295 443" style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeiten der obersten Naturschutzbehörde</p> <p data-bbox="805 488 1410 589">Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig für</p> <ol data-bbox="805 633 1410 1104" style="list-style-type: none">1. unverändert2. die Erarbeitung und Veröffentlichung des Gutachtlichen Landschaftsprogramms,3. unverändert4. unverändert5. unverändert
<p data-bbox="311 1220 667 1310" style="text-align: center;">§ 3 Zuständigkeiten der oberen Naturschutzbehörde</p> <p data-bbox="177 1355 794 1456">Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die obere Naturschutzbehörde zuständig für</p> <ol data-bbox="177 1500 794 1962" style="list-style-type: none">1. die Erarbeitung und Veröffentlichung der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne,2. die Führung des Ökokontos und des Kompensationsverzeichnisses,3. die Erfassung der geschützten und einstweilig gesicherten Flächen und Landschaftsbestandteile,4. die Erarbeitung der Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- und Entwicklungskonzeptionen der Naturparke (Naturparkpläne) im Einvernehmen mit der in ihrem Gebiet jeweils berührten unteren Naturschutzbehörde,	<p data-bbox="1005 1220 1209 1254" style="text-align: center;">§ 3 unverändert</p>

Entwurf

5. den Vollzug der §§ 37 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen, soweit der Vollzug Landesbehörden zugewiesen ist; dies gilt nicht für § 39 Absatz 5 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6. den Vollzug von § 23 Absatz 4 und 6,
7. die Erarbeitung von
 - a) Grundlagen für den Flächen- und Objektschutz,
 - b) Planungs- und Entscheidungshilfen für die Naturschutzbehörden,
 - c) Fachbeiträgen für die Planung anderer Behörden und Stellen nach deren Anforderung,
8. die Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft und von Veränderungen in der Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräumen,
9. die Schulung und fachliche Betreuung der im Naturschutz tätigen Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
10. die Vergabe und Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln und Zuwendungen des Landes, die für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit landesweiter Bedeutung zur Verfügung gestellt werden.

**§ 4
Zuständigkeiten der
Großschutzgebietsverwaltung**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Nationalparkämter und die Ämter für die Biosphärenreservate zuständig für alle Aufgaben und Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörden sowie der Fachbehörden für Naturschutz, sofern jene den räumlichen Geltungsbereich eines festgesetzten Nationalparks oder Biosphärenreservats betreffen.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

§ 4 unverändert

Entwurf**§ 5
Zuständigkeiten der Fachbehörden
für Naturschutz**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Fachbehörden für Naturschutz zuständig für

1. die naturschutzrechtlichen Entscheidungen
 - a) im räumlichen Geltungsbereich von aufgrund dieses Gesetzes festgesetzten, fortgeltenden oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten,
 - b) im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen, sofern nicht nach den §§ 2 bis 4 eine andere Behörde zuständig ist,
2. die Vergabe und Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln und Zuwendungen des Landes, die für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit regionaler Bedeutung zur Verfügung gestellt werden,
3. das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des Euro-päischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
4. die naturschutzfachliche Betreuung der Naturschutzgebiete.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****§ 5
Zuständigkeiten der Fachbehörden
für Naturschutz**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Fachbehörden für Naturschutz zuständig für

1. die naturschutzrechtlichen Entscheidungen
 - a) im räumlichen Geltungsbereich von aufgrund dieses Gesetzes festgesetzten, fortgeltenden oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten **und Nationalen Naturmonumenten,**
 - b) unverändert
2. unverändert
3. das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des **euro-päischen** ökologischen Netzes „Natura 2000“,
4. die naturschutzfachliche Betreuung der Naturschutzgebiete **und Nationalen Naturmonumente.**

Entwurf**§ 6
Zuständigkeiten der unteren
Naturschutzbehörden**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich wahr.

**§ 7
Zuständigkeiten der Amtsvorsteher
der Ämter und der Bürgermeister
der amtsfreien Gemeinden**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden zuständig für den Vollzug

1. der §§ 25 und 28 sowie von
2. gemeindlichen Satzungen auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Sie nehmen die Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1 im übertragenen Wirkungsbereich wahr.

**§ 8
Gefahrenabwehr**

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen. Soweit Behörden nach diesem Gesetz zuständig sind, sind sie auch befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

§ 6 unverändert

§ 7 unverändert

§ 8 unverändert

Entwurf

(2) Sind Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet die zuständige Behörde die nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehenen Maßnahmen an. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

(3) Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Naturschutzbehörden von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern oder für deren Entscheidung von Bedeutung sein können. Diese Verpflichtung gilt im Verhältnis der Naturschutzbehörden zueinander entsprechend.

(4) Die Befugnisse der örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, bleiben unberührt.

§ 9**Betreten von Grundstücken, Untersuchungen
(zu § 65 Absatz 3 BNatSchG)**

(1) Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden und der Gemeinden dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

1. Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben oder ähnliche Arbeiten durchführen sowie Photographien anfertigen,
2. Aufnahme- und Auslieferungsbücher, Aufbewahrungsorte, Ver- und Bearbeitungsstätten und Tiergehege an Ort und Stelle daraufhin überprüfen, ob die Vorschriften zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen eingehalten werden.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****§ 9****Betreten von Grundstücken, Untersuchungen
(zu § 65 Absatz 3 BNatSchG)**

(1) Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden und der Gemeinden dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

1. unverändert
2. Aufnahme- und Auslieferungsbücher, Aufbewahrungsorte, Ver- und Bearbeitungsstätten und Tiergehege an Ort und Stelle daraufhin überprüfen, ob die Vorschriften zum Schutz **wild lebender** Tiere und Pflanzen eingehalten werden.

Entwurf

(2) Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht. In geeigneten Fällen kann die Benachrichtigung auch durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

(3) Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, haben Untersuchungen und Kontrollen im Einvernehmen mit der Bergbehörde zu erfolgen.

§ 10**Einschränkung von Grundrechten**

Für Maßnahmen, die nach diesem Gesetz getroffen werden können, werden das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**Kapitel 2
Landschaftsplanung, Eingriffsregelung****§ 11****Landschaftsplanung
(zu §§ 8 bis 12 BNatSchG)**

(1) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist für das gesamte Land ein Gutachtliches Landschaftsprogramm und für die Regionen nach § 12 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes jeweils ein Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan zu erstellen.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(2) Vor dem Betreten eines nicht **jeder Person** zugänglichen Grundstückes sollen der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht. In geeigneten Fällen kann die Benachrichtigung auch durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

(3) unverändert

§ 10 unverändert**Kapitel 2
Landschaftsplanung, Eingriffsregelung****§ 11****Landschaftsplanung
(zu den §§ 8 bis 12 BNatSchG)**

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Landschaftspläne sind von den Gemeinden zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Sie sind der unteren Naturschutzbehörde und der Fachbehörde für Naturschutz vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne zur Genehmigung sind die Landschaftspläne beizufügen. Die Aufgabe wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(3) Die Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung sind in den Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit sich deren Entscheidungen auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften des Rechts der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, wenn sie als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie als Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind oder wenn sie als in der Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten. Im Übrigen sind die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(2) Die Landschaftspläne sind von den Gemeinden zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Sie sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne zur Genehmigung sind die Landschaftspläne beizufügen. Die Aufgabe wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>§ 12 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu §§ 13 bis 18 BNatSchG)</p>	<p>§ 12 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu <u>den</u> §§ 13 bis 18 BNatSchG)</p>
(1) Eingriffe <u>im Sinne von</u> § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere	(1) Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere
1. die Gewinnung von Bodenschätzen, namentlich Kies, Sand, Ton, Torf, Kreide, Steinen oder anderen selbstständig verwertbaren Bodenbestandteilen (oberflächennahe Bodenschätze), wenn die abzubauen Fläche größer als 300 Quadratmeter ist,	1. unverändert
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen von mehr als zwei Metern Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmetern im Außenbereich,	2. unverändert
3. die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Zelt- und Campingplätzen, Golfplätzen sowie Park- und Stellplätzen von mehr als 300 Quadratmetern im Außenbereich,	3. unverändert
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hafen-, Küsten- und Uferschutzanlagen, Seebrücken, Stegen, Sportboothäfen, Bootsliegeplätzen und Bootsschuppen sowie von Offshore-Anlagen, insbesondere solchen zur Gewinnung von Windenergie,	4. unverändert
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfallentsorgungsanlagen,	5. unverändert
6. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihren Ufern sowie die Benutzung von Gewässern, die den Wasserstand oder den Abfluss wesentlich verändert,	6. unverändert
7. die Entwässerung oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Brüchen, Söllen oder sonstigen Feuchtgebieten,	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. die Beseitigung oder nachhaltige oder erhebliche Schädigung von Parkanlagen, Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Feldhecken,	8. unverändert
9. die nachhaltige Beeinträchtigung von Ufervegetationen, Heiden, Dünen, Osern, Trocken- und Magerrasen sowie Salzgrünland,	9. unverändert
10. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Gartenanlagen im Außenbereich,	10. unverändert
11. der Bau und die wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Flugplätzen, Motor- und Flugsportflächen, Modellflugplätzen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich,	11. unverändert
12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich sowie die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 Quadratmetern, ausgenommen die Errichtung von Unterstellplätzen bis 150 Quadratmeter Grundfläche für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,	12. unverändert
13. die Errichtung und die wesentliche Änderung von Sende- und Leitungsmasten sowie das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Leitungen außerhalb des Straßenkörpers im Außenbereich, ausgenommen Zuleitungen zu Viehtränken und elektrischen Weidezäunen,	13. unverändert
14. die Errichtung von Einfriedungen und Einzäunungen, ausgenommen die Einfriedung von Hof-, Garten- und Gebäudeflächen und die übliche Einzäunung für landwirtschaftliche Weidetierhaltung und Wildtierhaltung, soweit diese ohne Fundament errichtet werden soll, für forstliche und einjährige landwirtschaftliche Kulturen sowie für Küstenschutzanlagen,	14. unverändert
15. die Errichtung und der Betrieb von Tiergehegen einschließlich in und auf Gewässern,	15. unverändert
16. die Änderung der Nutzungsart von Dauergrünland auf Niedermoorstandorten,	16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>17. die Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung,</p> <p>18. die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Skipisten,</p> <p>19. die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen im Außenbereich, sofern sie baurechtlich genehmigungspflichtig sind.</p>	<p>17. unverändert</p> <p>18. unverändert</p> <p>19. unverändert</p>
<p><u>Dies</u> gilt nicht für</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen oder Bestandteil der Maßnahmenprogramme oder Bewirtschaftungspläne gemäß §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes sind, 2. behördlich durchgeführte oder angeordnete Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von geschützten Gebieten und Gegenständen, 3. die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem <u>Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) geändert worden ist.</u> 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen oder Bestandteil der Maßnahmenprogramme oder Bewirtschaftungspläne gemäß den §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes sind, 2. unverändert 3. die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.
<p>(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung regeln, dass bestimmte Maßnahmen und Vorhaben, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind und keiner anderen fachgesetzlichen Genehmigung bedürfen, keinen Eingriff nach § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen.</p>	<p>Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung regeln, dass bestimmte Maßnahmen und Vorhaben, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind und keiner anderen fachgesetzlichen Genehmigung bedürfen, keinen Eingriff nach § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen.</p>

Entwurf

Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt ferner im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde durch Rechtsverordnung die öffentlichen Maßnahmen zur Ordnung des Wasserhaushalts, des Gewässerschutzes sowie des Hochwasser- und Küstenschutzes, die keinen Eingriff nach § 14 Absatz 1 darstellen. In den Rechtsverordnungen können Mindestanforderungen an den Standort sowie die Durchführung und die Anlage der Maßnahmen und Vorhaben festgelegt werden.

(3) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss zudem sichergestellt sein, dass

1. Gefahren für die in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Landes-UVP-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2006 (GVOBl. M-V S. 814), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
2. Vorsorge gegen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik, getroffen wird.

(4) Die Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ist an das Land zu leisten und wird an die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet.

(5) Maßnahmen im Sinne des § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auf Antrag von der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde als zur Kompensation geeignet anzuerkennen und in das Ökokonto einzutragen, wenn sie

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt ferner im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde durch Rechtsverordnung die öffentlichen Maßnahmen zur Ordnung des Wasserhaushalts, des Gewässerschutzes sowie des Hochwasser- und Küstenschutzes, die keinen Eingriff nach § 14 Absatz 1 **des Bundesnaturschutzgesetzes** darstellen. In den Rechtsverordnungen können Mindestanforderungen an den Standort sowie die Durchführung und die Anlage der Maßnahmen und Vorhaben festgelegt werden.

(3) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss zudem sichergestellt sein, dass

1. Gefahren für die in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Landes-UVP-Gesetzes genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
2. unverändert

(4) unverändert

(5) Maßnahmen **gemäß** § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auf Antrag von der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde als zur Kompensation geeignet anzuerkennen und in das Ökokonto einzutragen, wenn sie **vor Durchführung der Maßnahme**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<ol style="list-style-type: none">1. schriftlich zugestimmt und2. Umfang, Art und naturschutzfachlichen Wert der dauerhaft günstigen Wirkungen verbindlich festgestellt hat.	<ol style="list-style-type: none">1. unverändert2. unverändert
<p>§ 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung. Nach Satz 1 anerkannte Maßnahmen sind handelbar. Für die Anerkennung nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Bewertung nach Satz 1 Nummer 2 bindend, soweit die Maßnahme plangemäß durchgeführt worden ist.</p>	<p>§ 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung. Nach Satz 1 anerkannte Maßnahmen sind handelbar. Für die Anerkennung nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Bewertung nach Satz 1 Nummer 2 bindend, soweit die Maßnahme plangemäß durchgeführt worden ist.</p>
<p>(6) Abweichend von § 17 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bedürfen Eingriffe der Genehmigung. Die Genehmigung wird als Bestandteil der Naturschutzgenehmigung nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 42 erteilt.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>(7) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit dem Innenministerium, dem für Raumordnung, Baurecht und Infrastruktur sowie dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes und den Absätzen 1 und 3 bis 5 treffen, insbesondere über</p>	<p>(7) unverändert</p>
<ol style="list-style-type: none">1. das Führen von Ökokonten und den Handel mit anerkannten Maßnahmen,2. die Bewertung von Eingriffen, die Eignung und Bewertung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Berechnung der Ersatzzahlung sowie Maßnahmen der Erfolgskontrolle,3. das Führen von behördlichen Katastern, die Maßnahmen nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, andere Kompensationsmaßnahmen sowie dafür geeignete oder bereits für die Kompensation von Eingriffen in Anspruch genommene Flächen verzeichnen, und	

Entwurf

4. die Voraussetzungen, unter denen Verpflichtungen des Eingriffsverursachers nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes mit befreiender Wirkung auf andere übertragen werden können.

Die Verordnung kann bestimmen, dass Maßnahmen nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes vorrangig auf bestimmten Flächen vorgenommen werden sollen. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass Maßnahmen nach § 135a Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs nachrichtlich im Ökokonto geführt werden können.

§ 13**Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen, Landgewinnung am Meer**

(1) Einer Genehmigung bedürfen

1. die Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden oberflächennahen Bodenschätzen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 2 oder
3. die Landgewinnung am Meer.

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein. Sie ist nicht erforderlich für Sandvorspülungen, die dem Küstenschutz dienen, sowie für Baugruben, die unmittelbar zur Aufnahme von Baukörpern dienen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. dem Verfahren öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen oder

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****§ 13****Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen, Landgewinnung am Meer**

(1) Einer Genehmigung bedürfen

1. die Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden oberflächennahen Bodenschätzen **gemäß** § 12 Absatz 1 Nummer 1,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen **gemäß** § 12 Absatz 1 Nummer 2 oder
3. unverändert

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein. Sie ist nicht erforderlich für Sandvorspülungen, die dem Küstenschutz dienen, sowie für Baugruben, die unmittelbar zur Aufnahme von Baukörpern dienen.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. das Vorhaben andere öffentliche Belange beeinträchtigt, insbesondere eine sparsame und planmäßige Gewinnung von Bodenschätzen gefährdet wird.</p>	
<p>(3) Dem Antrag auf Genehmigung nach Absatz 1 sind auf Verlangen der Behörde ein fachgerecht erarbeiteter Nutzungsplan, ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine schriftliche Erklärung des Eigentümers, der dinglich Berechtigten und des Besitzers beizufügen, dass sie mit dem Vorhaben sowie den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Nutzung nach Beendigung des Vorhabens einverstanden sind. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 41 Absatz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.</p>	(3) unverändert
<p>(4) Auf Antrag kann ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens zugelassen werden; § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt sinngemäß.</p>	(4) unverändert
<p>(5) UVP-pflichtige Vorhaben nach Absatz 1 bedürfen der Planfeststellung.</p>	(5) unverändert
<p>Kapitel 3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (zu §§ 20 bis 36 BNatSchG)</p>	<p>Kapitel 3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (zu <u>den</u> §§ 20 bis 36 BNatSchG)</p>
<p>§ 14 Geschützte Teile von Natur und Landschaft</p>	<p>§ 14 Geschützte Teile von Natur und Landschaft</p>
<p>(1) Die Erklärung zum Nationalpark oder zum Biosphärenreservat erfolgt durch Gesetz.</p>	(1) unverändert
<p>(2) Die Erklärung zum Naturpark erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Naturparke werden in gemeinsamer Trägerschaft durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und die betroffenen Landkreise errichtet. Die Landkreise und das Land wirken zusammen, um eine einheitliche und nachhaltige Entwicklung der Naturparke zu gewährleisten. Das Zusammenwirken wird in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.</p>	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Satzung der Gemeinde, sofern und soweit sie nicht zur Umsetzung des <u>Europäischen</u> ökologischen Netzes „Natura 2000“ oder für den Biotopverbund durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.	(3) Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Satzung der Gemeinde, sofern und soweit sie nicht zur Umsetzung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ oder für den Biotopverbund durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
(4) Im Übrigen erfolgt die Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft durch Rechtsverordnung.	(4) unverändert
(5) Grundstücke in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie in Gebieten des Netzes „Natura 2000“ können in ein Verzeichnis eingetragen werden. Die Verzeichnisse werden von den Naturschutzbehörden geführt. In ihnen können Vorname, Name und Anschrift von Eigentümern, Erbbau- und Nutzungsberechtigten gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Naturschutzes erforderlich ist.	(5) unverändert
(6) Geschützte Teile von Natur und Landschaft sollen von der zuständigen Naturschutzbehörde in der Natur durch Tafeln mit dem Symbol der Waldohreule, wie in der Anlage 1 zu diesem Gesetz abgebildet, kenntlich gemacht werden. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die Aufstellung der Tafeln zu dulden. Bei der Aufstellung ist auf die Grundstücksnutzung Rücksicht zu nehmen.	(6) unverändert
(7) Die Bezeichnungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die nach Absatz 6 vorgeschriebene Kennzeichnung dürfen nur für die festgesetzten Gebiete und Gegenstände verwendet werden, die Bezeichnung "Biosphärenreservat" und die Kennzeichnung auch für solche Gebiete, die von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt worden sind. Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.	(7) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(8) Festsetzungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen nach § 17 Absatz 1 werden in das durch die Katasterbehörden fortzuführende Liegenschaftskataster aufgenommen. Dies erfolgt durch einen entsprechenden Hinweis zu allen betroffenen Flurstücken in dem automatisiert geführten Liegenschaftsbuch.	(8) unverändert
(9) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen außerhalb eines Naturschutzgebietes untersagen, die keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Bestand des Gebietes, seines Naturhaushalts oder seine Bestandteile zu gefährden. Ferner bleiben in Naturschutzgebieten Regelungen zur Bekämpfung des Bisams unberührt.	(9) unverändert
(10) Bei Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Bäumen sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, Schäden und Gefahren, die von diesen ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.	(10) unverändert
(11) Sofern eine Beeinträchtigung geschützter Teile von Natur und Landschaft behördlich zugelassen wird, gilt § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend.	(11) unverändert
(12) Für Entscheidungen über behördliche Gestattungen werden Kosten nicht erhoben, soweit sie nach Regelungen dieses Kapitels oder aufgrund dieses Kapitels erlassener oder fortgeltender Rechtsvorschriften entweder für Schutz- und Pflegemaßnahmen oder für eine ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich werden.	(12) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(13) Amtshandlungen, die dem Erlass einer Rechtsverordnung oder Satzung nach diesem Kapitel dienen, sind frei von auf Landesrecht beruhenden Gebühren und Auslagen.	(13) unverändert
§ 15 Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen	§ 15 Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen
(1) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind die Gemeinden, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen, sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zu hören. Den Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Frist gesetzt werden; äußern sie sich nicht fristgemäß, kann die zuständige Naturschutzbehörde davon ausgehen, dass die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Rechtsverordnung nicht berührt werden.	(1) unverändert
(2) Der Entwurf der Rechtsverordnung ist mit den dazugehörenden Karten für die Dauer eines Monats in den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen, öffentlich ausulegen. Ort und Dauer der Auslegung haben die genannten Körperschaften mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt zu machen, dass bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei ihnen oder bei der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlässt, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.	(2) unverändert
(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Die zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen und führt einen Erörterungstermin durch oder teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.	(4) unverändert
(5) Wird der Entwurf der Rechtsverordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 zu wiederholen.	(5) unverändert
(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn eine Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassen werden soll. Sie sind ferner nicht anzuwenden, wenn	(6) unverändert
<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsverordnung nur unwesentlich geändert oder nur dem geltenden Recht angepasst werden soll, 2. eine Rechtsverordnung erlassen werden soll, die sich ausschließlich auf Flächen erstreckt, die zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege erworben oder bereitgestellt worden sind, 3. eine Rechtsverordnung über ein Naturdenkmal oder einzelne geschützte Landschaftsbestandteile erlassen oder eine Rechtsverordnung nur auf Grundstücke weniger Eigentümer erstreckt werden soll und die Eigentümer bekannt sind; vor Erlass der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden zu hören. 	
(7) Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist in der Rechtsverordnung	(7) Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist in der Rechtsverordnung
<ol style="list-style-type: none"> 1. im Einzelnen zu beschreiben oder 2. <u>grob zu beschreiben und</u> zeichnerisch in Karten darzustellen, die <ol style="list-style-type: none"> a) als Bestandteil der Rechtsverordnung im Verkündungsblatt abgedruckt werden oder 	<ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. zeichnerisch in Karten darzustellen, die <ol style="list-style-type: none"> a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>b) bei Behörden eingesehen werden können; die Behörden, die in der Rechtsverordnung zu benennen sind, haben Ausfertigungen der Karten aufzubewahren.</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>Die Karten müssen in hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören; bei Zweifeln gelten die Flächen als nicht betroffen.</p>	<p>Die Karten und die Beschreibung müssen in hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören; bei Zweifeln gelten die Flächen als nicht betroffen.</p>
<p>(8) Rechtsverordnungen der unteren Naturschutzbehörde sind örtlich in der für Satzungen bestimmten Weise zu verkünden.</p>	<p>(8) unverändert</p>
<p>(9) Auf den Erlass gemeindlicher Satzungen zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen finden die Absätze 1 bis 7 entsprechende Anwendung.</p>	<p>(9) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Unbeachtlichkeit von Mängeln, Behebung von Fehlern</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 unverändert</p>
<p>(1) Die ein Naturdenkmal festsetzende Rechtsverordnung ist nicht allein deshalb nichtig, weil ein geschützter Landschaftsbestandteil hätte festgesetzt werden müssen, soweit seine Festsetzung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks zu dem gleichen Schutz hätte führen müssen. Das Gleiche gilt, wenn eine Einzelschöpfung der Natur nicht als Naturdenkmal, sondern als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt wurde.</p>	

Entwurf

(2) Eine Verletzung der in § 15 genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsvorschrift gegenüber der Naturschutzbehörde oder der Gemeinde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Im Erörterungstermin oder durch besondere Nachricht ist auf die Frist nach Absatz 2 und auf die Rechtsfolgen aufmerksam zu machen.

(4) Eine Rechtsvorschrift kann mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn sie eine Regelung ersetzt, die auf einem Verfahrens- oder Formfehler beruht.

§ 17**Einstweilige Sicherstellung, Veränderungssperre**

(1) Für Zuständigkeit und Form der einstweiligen Sicherstellung nach § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes finden die für die beabsichtigte Festsetzung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****§ 17 unverändert**

Entwurf

(2) In geplanten Naturschutzgebieten sind von der Bekanntmachung der Auslegung (§ 15 Absatz 2 Satz 2) an bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung, längstens für zwei Jahre, alle Veränderungen verboten, soweit nicht durch einstweilige Sicherstellung abweichende Regelungen getroffen werden (Veränderungssperre). Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und Gewässernutzung bleiben unberührt. In der Bekanntmachung ist auf diese Wirkung hinzuweisen.

**§ 18
Gesetzlich geschützte Bäume**

(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes,
5. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

**§ 18
Gesetzlich geschützte Bäume**

(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des **Kleingartenrechts**,
5. Wald im Sinne des **Forstrechts**,
6. unverändert

Entwurf

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

§ 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 19
Schutz der Alleen
(zu § 29 Absatz 3 BNatSchG)

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 19
Schutz der Alleen
(zu § 29 Absatz 3 BNatSchG)

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. **Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.**

Entwurf

(2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen. Dabei sind bevorzugt standortgerechte und einheimische Baumarten einschließlich einheimischer Wildobstbaumarten zu verwenden. Die Neuanpflanzungen sind dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landeskultur haben.

§ 20**Gesetzlich geschützte Biotop- und Geotope
(abweichende Vorschrift
zu § 30 Absatz 2 und 3 BNatSchG)**

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop- und Geotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig:

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 **Absatz 1 und 3** des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. **Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.** Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

(3) unverändert

§ 20 unverändert

Entwurf

1. naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und bin-senreiche Nasswiesen,
2. naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
3. Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelas-sene Kreidebrüche,
4. naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken,
5. Fels- und Steilküsten, Strandwälle, Dünen, Salzwiesen, marine Block- und Steingründe, Windwattflächen und Bod-dengewässer mit Verlandungsbereichen.

Soweit es sich bei den Biotopen um Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder um nach § 21 Absatz 1 ausgewählte oder festgesetzte Europäische Vogelschutzgebiete handelt, gilt ferner § 21 Absatz 2 Satz 2.

(2) Absatz 1 gilt auch für die folgenden Geotop-e in der in der Anlage 3 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung:

1. Findlinge, Blockpackungen, Gesteins-schollen und Oser,
2. Trockentäler und Kalktuff-Vorkommen,
3. offene Binnendünen und Kliffranddünen,
4. Kliffs und Haken.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

Entwurf

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Soweit es sich bei den Biotopen oder Geotopen um Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder um nach § 21 Absatz 1 ausgewählte oder festgesetzte Europäische Vogelschutzgebiete handelt, sind Ausnahmen nur zulässig, wenn auch die Anforderungen von § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt sind. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

(4) Die Biotope nach Absatz 1 und die Geotope nach Absatz 2 sind in ein Verzeichnis einzutragen, das von der oberen Naturschutzbehörde geführt wird. Das Verzeichnis liegt bei der oberen sowie der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Einsicht für jedermann aus. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von der Aufnahme in das Verzeichnis.

(5) Die Eintragung in die Verzeichnisse wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope oder Geotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des Absatzes 1 bekannt gegeben. An die Stelle der Bekanntgabe nach Satz 1 kann die ortsübliche Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde treten. Die Biotope und Geotope können in der Örtlichkeit entsprechend § 14 Absatz 6 kenntlich gemacht werden.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

Entwurf

§ 21
Netz „Natura 2000“
(zu §§ 32 bis 34 BNatSchG)

(1) Die Auswahl der Gebiete nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt durch die Landesregierung. Die oberste Naturschutzbehörde stellt das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 32 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes her.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung

1. zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung:
2. die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und
3. zu Europäischen Vogelschutzgebieten:
4. die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG

erklären. In den Gebieten nach Satz 1 sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die zuständige Naturschutzbehörde untersagt werden, sofern sie nicht nach den § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind.

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

§ 21
Netz „Natura 2000“
(zu den §§ 32 bis 34 BNatSchG)

(1) unverändert

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung

1. zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung:
die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und
- 2.** zu Europäischen Vogelschutzgebieten:
die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG

erklären. In den Gebieten nach Satz 1 sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des **europäischen** ökologischen Netzes „Natura 2000“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die zuständige Naturschutzbehörde untersagt werden, sofern sie nicht nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind.

Entwurf

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt die Namen der Gebiete, die Gebietsgrenzen in den Maßstäben 1 : 250 000 (Übersichtskarte) und 1 : 25 000 (Detailkarten), die zu schützenden Arten und Biotope von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Schutzzweck und die Erhaltungsziele. Sie kann darüber hinaus Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten, sofern diese zur Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 2 genannten Richtlinien erforderlich sind. Die Übersichtskarte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Die Detailkarten sind bei der obersten Naturschutzbehörde archivmäßig zu verwahren. Ausfertigungen der Detailkarten, die den jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, werden bei den Naturschutzbehörden, den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden niedergelegt. Für das Verfahren zum Erlass und zur Änderung der Rechtsverordnung gilt § 15 Absatz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Mitteilung des Ergebnisses durch Verkündung der Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt.

(4) Durch Beschluss der Landesregierung kann bestimmt werden, dass im Einzelfall die Erklärung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entgegen § 2 bis 6 durch Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgt, sofern mehrere Gebietskörperschaften betroffen sind oder dies aus Gründen der Landesentwicklung oder anderen Gründen des öffentlichen Interesses förderlich ist. § 14 Absatz 1 bleibt unberührt.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(3) unverändert

(4) Durch Beschluss der Landesregierung kann bestimmt werden, dass im Einzelfall die Erklärung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entgegen **den §§** 2 bis 6 durch Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgt, sofern mehrere Gebietskörperschaften betroffen sind oder dies aus Gründen der Landesentwicklung oder anderen Gründen des öffentlichen Interesses förderlich ist. § 14 Absatz 1 bleibt unberührt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Bei bereits zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärten Gebieten und Objekten gilt als jeweiliger Schutzzweck auch der in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und 3 genannte Schutzzweck, soweit es sich um Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete handelt.	(5) unverändert
(6) Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus der Rechtsverordnung nach Absatz 2 und 3.	(6) unverändert
(7) Das Einholen der Stellungnahme der Kommission nach § 34 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Unterrichtung der Kommission nach § 34 Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes <u>erfolgt</u> durch die für die Genehmigung des Projektes zuständige Genehmigungsbehörde über die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.	(7) Das Einholen der Stellungnahme der Kommission nach § 34 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Unterrichtung der Kommission nach § 34 Absatz 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erfol- gen durch die für die Genehmigung des Projektes zuständige Genehmigungsbehörde über die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

Entwurf**§ 22****Fortgeltung von Unterschutzstellungen**

(1) Verordnungen, Anordnungen, Beschlüsse, Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegepläne, die aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. I Nr. 71 S. 695), des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und der Naturschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159) sowie des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) zum Schutz oder zur einstweiligen Sicherstellung von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Naturparks, Naturdenkmälern, Flächennaturdenkmälern, geschützten Feuchtgebieten, Schongebieten und geschützten Parks erlassen oder gefasst worden sind, bleiben in Kraft, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden oder ihre Geltungsdauer abläuft. Für ihre Aufhebung und Änderung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Die aufgrund von Artikel 3 Nummer 30 Buchstabe a, b, c, f und l der Vereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 889, 1239) übergeleiteten Verordnungen können durch Verordnung der obersten Naturschutzbehörde geändert werden.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****§ 22****Fortgeltung von Unterschutzstellungen**

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die aufgrund des § 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern und aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassenen oder fortgeltenden Unterschutzstellungen und einstweiligen Sicherstellungen bleiben in Kraft, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden oder ihre Geltungsdauer abläuft. § 26 Absatz 1 Satz 4 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S: 1) gilt entsprechend.

(3) Soweit in den nach Absatz 1 und 2 fortgeltenden Regelungen über den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft auf außer Kraft getretene oder tretende Rechtsvorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes oder die entsprechenden aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften an deren Stelle.

**Kapitel 4
Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope
(zu § 37 bis 55 BNatSchG)**

**§ 23
Artenschutz**

(1) Die Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 39 Absatz 5 Satz 3, § 45 Absatz 7 Satz 4 und § 54 Absatz 10 des Bundesnaturschutzgesetzes werden auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(2) Die aufgrund des § 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern und aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassenen oder fortgeltenden Unterschutzstellungen und einstweiligen Sicherstellungen bleiben in Kraft, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden oder ihre Geltungsdauer abläuft. § 26 Absatz 1 Satz 4 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 **S**. 1) gilt entsprechend.

(3) unverändert

**Kapitel 4
Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope
(zu den §§ 37 bis 55 BNatSchG)**

**§ 23
Artenschutz**

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Gemäß § 42 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes wird bestimmt, dass die Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einschließt. Die Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeht ferner gemeinsam mit folgenden anlagenbezogenen Entscheidungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Baugenehmigung, 2. sonstigen naturschutzrechtlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch Behörden des Bundes zu treffen sind, 3. sonstigen tierschutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Entscheidungen sowie 4. der Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes <u>in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... geändert worden ist.</u> 	<p>(2) Gemäß § 42 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes wird bestimmt, dass die Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einschließt. Die Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeht ferner gemeinsam mit folgenden anlagenbezogenen Entscheidungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. der Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes.
<p>Zuständig für alle Entscheidungen sind die in § <u>5</u> genannten Behörden. Soweit die Genehmigung nach § 42 <u>Abs.</u> 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Haltung von Tieren wild lebender Arten gestattet, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, Wölfen, Elefanten, Nashörnern, Krokodilen, Riesen- und Giftschlangen und <u>giftige</u> Gliederfüßern, ergeht sie im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisordnungsbehörde.</p>	<p>Zuständig für alle Entscheidungen sind die in § 6 genannten Behörden. Soweit die Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Haltung von Tieren wild lebender Arten gestattet, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, Wölfen, Elefanten, Nashörnern, Krokodilen, Riesen- und Giftschlangen und giftigen Gliederfüßern, ergeht sie im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisordnungsbehörde.</p>
<p><u>(3) Gemäß § 43 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Anforderungen des § 43 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht für Gehege.</u></p>	<p>(3) Die Anforderungen des § 43 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten gemäß § 43 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht in den dort genannten Fällen.</p>

Entwurf

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl von Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.

Hierzu gehören insbesondere die folgenden Anlagen: Satz 2 unverändert

1. Anlagen der Teichwirtschaft und Fischzucht,
2. Wildgatter,
3. Anlagen, in denen Tiere wild lebender Arten zur Wiedereinbürgerung im Rahmen eines von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführten oder genehmigten Artenhilfsprogramms gehalten werden,
4. Anlagen, die für Zwecke eines wissenschaftlichen Instituts auf dem Grundstück des Instituts errichtet werden,
5. Anlagen, die zum Zwecke des Handels eines zoologischen Fachgeschäfts auf dem Grundstück des Fachgeschäfts errichtet werden,
6. Anlagen auf zum engeren Wohnbereich gehörenden Flächen, in denen ausschließlich für private Zwecke und in geringer Anzahl wild lebende Tiere der Arten gehalten werden, die verhaltensgerecht auch innerhalb von Wohnungen gehalten werden können,
7. Anlagen der landwirtschaftlichen Haltung von Dam- oder Rotwild auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

Entwurf

(4) Gemäß § 54 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten; in der für die Jagdausübung freien Zeit ist die Benutzung mobiler jagdlicher Einrichtungen zulässig.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(5) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Schutzes nach Absatz 4 zu regeln. Dabei kann sie, soweit erforderlich, weitere Schutzbestimmungen für die Horstschutz-zonen treffen und die Regelungen in Absatz 4 sowie in der Rechtsverordnung auf den Schutz der Horststandorte anderer in ihrem Bestand gefährdeter Vogelarten ausdehnen.</p>	(5) unverändert
<p>(6) Von den Verboten nach den Absätzen 4 und 5 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen geringfügig sind oder 2. die Standortverhältnisse dies erlauben. 	(6) unverändert
<p>Kapitel 5 Meeresnaturschutz (zu §§ 56 bis 58 BNatSchG)</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Meeresnaturschutz</p>	<p>Kapitel 5 Meeresnaturschutz (zu <u>den</u> §§ 56 bis 58 BNatSchG)</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Meeresnaturschutz</p>
<p>(1) Natur und Landschaft der Ostsee stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Hierzu gehören insbesondere die marinen Lebensräume, Tiere und Pflanzen im gesamten Bereich der Küstengewässer einschließlich der Sund- und Boddengewässer sowie der Haffe und Wieke. Aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt der Natur und Landschaft der Ostsee eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für den Schutz des Landschaftsbildes in Mecklenburg-Vorpommern zu.</p>	(1) unverändert
<p>(2) Jeder ist verpflichtet, der besonderen Empfindlichkeit mariner Ökosysteme Rechnung zu tragen. Nutzungsansprüche sind am Grundsatz der Nachhaltigkeit auszurichten.</p>	(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Naturschutzbehörden sind verpflichtet, einen wirksamen Schutz von Natur und Landschaft der Ostsee einschließlich der Sund- und Boddengewässer sowie der Haffe und Wieke sicherzustellen. Hierzu sind insbesondere die Maßnahmen der ökologischen Umweltbeobachtung, der Landschaftsplanung und der Kapitel 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu ergreifen. Im Rahmen der ökologischen Umweltbeobachtung sind die Veränderungen und Einwirkungen auf Natur und Landschaft der Ostsee zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten. Bei der Erfüllung der Aufgaben der Landschaftsplanung ist der besonderen Empfindlichkeit mariner Ökosysteme Rechnung zu tragen. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft der Ostsee sollen vorrangig dort ergriffen werden. Ersatzzahlungen gemäß § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen vorrangig für Maßnahmen im marinen Bereich verwendet werden.

(4) Das Land kommt seiner Verantwortung für den marinen Naturschutz auch durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen, insbesondere der Meldung von marinen Schutzgebieten entsprechend den Empfehlungen der Helsinki-Kommission, nach.

Kapitel 6
Erholung in Natur und Landschaft
 (zu §§ 59 bis 62 BNatSchG)

§ 25
Betreten der freien Landschaft

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, darf jeder in der freien Landschaft auf eigene Gefahr Privatwege (private Straßen und Wege aller Art) sowie Wegeränder und Feldraine zum Zwecke der naturverträglichen Erholung betreten und mit einem Fahrrad oder Krankenfahrstuhl befahren. Reiter dürfen Privatwege nur benutzen, wenn sie trittfest oder als Reitweg ausgewiesen sind.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(3) Die Naturschutzbehörden sind verpflichtet, einen wirksamen Schutz von Natur und Landschaft der Ostsee einschließlich der Sund- und Boddengewässer sowie der Haffe und Wieke sicherzustellen. Hierzu sind insbesondere die Maßnahmen der ökologischen Umweltbeobachtung, der Landschaftsplanung und der Kapitel 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu ergreifen. Im Rahmen der ökologischen Umweltbeobachtung sind die Veränderungen und Einwirkungen auf Natur und Landschaft der Ostsee zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten. Bei der Erfüllung der Aufgaben der Landschaftsplanung ist der besonderen Empfindlichkeit mariner Ökosysteme Rechnung zu tragen. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft der Ostsee sollen vorrangig dort ergriffen werden. Ersatzzahlungen gemäß § 15 **Absatz** 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen vorrangig für Maßnahmen im marinen Bereich verwendet werden.

(4) unverändert

Kapitel 6
Erholung in Natur und Landschaft
 (zu den §§ 59 bis 62 BNatSchG)

§ 25
Betreten der freien Landschaft

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, darf **jede Person** in der freien Landschaft auf eigene Gefahr Privatwege (private Straßen und Wege aller Art) sowie Wegeränder und Feldraine zum Zwecke der naturverträglichen Erholung betreten und mit einem Fahrrad oder Krankenfahrstuhl befahren. Reiter dürfen Privatwege nur benutzen, wenn sie trittfest oder als Reitweg ausgewiesen sind.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Absatz 1 gilt nicht innerhalb eingefriedeter Grundstücke, auf denen Tiere weiden, Gartenbau, Teichwirtschaft oder Fischzucht betrieben wird, sowie für Hof- und Gebäudeflächen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung darf durch das Betreten gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden. Gegenstände dürfen nicht in Natur und Landschaft zurückgelassen werden. Die Erholung <u>anderer</u> in Natur und Landschaft darf nicht gestört werden.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht innerhalb eingefriedeter Grundstücke, auf denen Tiere weiden, Gartenbau, Teichwirtschaft oder Fischzucht betrieben wird, sowie für Hof- und Gebäudeflächen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung darf durch das Betreten gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden. Gegenstände dürfen nicht in Natur und Landschaft zurückgelassen werden. Die Erholung Anderer in Natur und Landschaft darf nicht gestört werden.</p>
<p>(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf Flächen und Wege nach Absatz 1 nur mit Genehmigung sperren. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dies</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>1. zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, insbesondere aus wichtigen Gründen des Feldschutzes, der Bewirtschaftung oder zur Vermeidung erheblicher Schäden, oder</p> <p>2. zur Wahrung überwiegender Interessen der Allgemeinheit, insbesondere aus wichtigen Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, oder zum Schutze der Erholungssuchenden</p>	
<p>erforderlich ist. Die Genehmigung ist zu befristen.</p>	
<p>(4) Aus Gründen des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 kann die Behörde die Sperrung der bezeichneten Flächen und Wege auch von Amts wegen anordnen.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Für gesperrte Privatwege gilt § 26 Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>(5) unverändert</p>

Entwurf**§ 26****Einrichtung von Wander- und Reitwegen**

(1) Gemeinden und Landkreise richten geeignete und zusammenhängende Wander- und Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, die betreten werden dürfen oder auf denen das Reiten zulässig ist, ein oder wirken auf ihre Einrichtung hin. Hierbei sind die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Landkreise, der Bedarf der Allgemeinheit an Erholung in Natur und Landschaft und das Schutzbedürfnis empfindlicher Landschaftsteile und Arten zu berücksichtigen.

(2) Die Wege sind zu kennzeichnen. Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben die Markierungen zu dulden. Wander- und Radwege, Sport- und Lehrpfade sollen nicht als Reitweg gekennzeichnet werden.

§ 27**Benutzung und Schutz des Strandes**

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, darf jeder den Ostseestrand sowie den Strand an Boddengewässern auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten sowie Muschelschalen und Steine für den eigenen Bedarf in geringen Mengen sammeln. Das Anlanden und Auflegen von Booten der Küstenfischerei, von motorlosen Sportbooten und von Sportbooten, die mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, ist gestattet. Dabei ist auf den Gemeingebrauch, insbesondere die Badenutzung, und die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. § 25 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(2) Es ist verboten, in Küstendünen oder auf Strandwällen Feuer zu entzünden oder außerhalb der gekennzeichneten Wege zu fahren, zu zelten sowie Wohnwagen, Wohnmobile oder andere Fahrzeuge aufzustellen.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****§ 26 unverändert****§ 27****Benutzung und Schutz des Strandes**

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, darf **jede Person** den Ostseestrand sowie den Strand an Boddengewässern auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten sowie Muschelschalen und Steine für den eigenen Bedarf in geringen Mengen sammeln. Das Anlanden und Auflegen von Booten der Küstenfischerei, von motorlosen Sportbooten und von Sportbooten, die mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, ist gestattet. Dabei ist auf den Gemeingebrauch, insbesondere die Badenutzung, und die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. § 25 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Gemeinden haben das Recht, einen zum Gemeindegebiet oder, mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde, zu deren Gebiet gehörenden Teil des Strandes für den Badebetrieb oder zu anderen Zwecken zu nutzen, soweit nicht überwiegende Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege, andere Belange des Gemeinwohls oder Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(4) Die Gemeinden regeln das Nähere durch Satzung. Dabei sind sie befugt, den nach Absatz 1 eingeräumten Gemeingebrauch einzuschränken und auch Dritten die Sondernutzung zu gestatten. Das Wandern entlang des Strandes darf nicht gehindert oder abgabepflichtig gemacht werden; im Übrigen ist ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem und abgabefreiem Strand zu gewährleisten.

§ 28**Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften**

(1) Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) dürfen nur auf hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden.

(2) Nichtmotorisierte Wanderer dürfen außer in Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Naturschutzgebieten abseits von Zelt- und Campingplätzen in der freien Landschaft für eine Nacht zelten, wenn sie privatrechtlich dazu befugt sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Auf Grundstücken, die zum engeren Wohnbereich gehören, dürfen Zelte und sonstige bewegliche Unterkünfte für den persönlichen Gebrauch aufgestellt werden, wenn die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 28 unverändert

Entwurf

(3) Auf Antrag kann im Einzelfall außerhalb von Zelt- und Campingplätzen die Aufstellung und Benutzung von insgesamt nicht mehr als fünf Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen Wohnwagen und Wohnmobilen bis zu sechs Monaten genehmigt werden, wenn

1. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und andere Belange des allgemeinen Wohls nicht beeinträchtigt werden,
2. die genutzte Stelle und ihre Umgebung sauber gehalten und vor dem Verlassen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden und
3. ordnungsgemäße sanitäre Verhältnisse und sonstige Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind.

Satz 1 gilt auch für Zeltlager mit mehr als fünf Zelten, die im Rahmen einer zeitlich begrenzten Jugend-, Sport- oder ähnlichen Veranstaltung für deren Dauer aufgeschlagen werden sollen.

§ 29**Küsten- und Gewässerschutzstreifen
(abweichende Vorschrift zu § 61 BNatSchG)**

(1) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 100 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. An Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von 200 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie einzuhalten.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****§ 29****Küsten- und Gewässerschutzstreifen
(abweichende Vorschrift zu § 61 BNatSchG)**

(1) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu **50** Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. An Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von **150** Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie einzuhalten.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fischereihäfen, auch soweit diese nicht öffentlich sind, und öffentliche Häfen,2. bauliche Anlagen, die aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke des Küsten- und Hochwasserschutzes errichtet oder wesentlich geändert werden,3. bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 des Baugesetzbuches ein Anspruch auf Bebauung besteht,4. die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist,5. bauliche Anlagen des Rettungswesens, der Landesverteidigung, des fließenden öffentlichen Verkehrs, der Schifffahrt, der Versorgung und Entsorgung, der Windenergienutzung im Offshore-Bereich oder von sonstigen öffentlichen oder privaten Wirtschaftsbetrieben, wenn sie auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, oder6. Viehtränken sowie Einfriedungen zur landwirtschaftlichen Weidetierhaltung.	<p>(2) unverändert</p>

Entwurf

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden für

1. bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher Bedeutung sind,
2. notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen, sowie für räumlich damit verbundene Dienstwohnungen, wenn ständige Aufsicht oder Wartung erforderlich ist,
3. bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, sowie für Bootschuppen und Stege, vorrangig als Gemeinschaftsanlagen,
4. die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereiches, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat, oder
5. jagdliche Ansitze.

**Kapitel 7
Ehrenamtlicher Naturschutz**

**§ 30
Mitwirkung von anerkannten
Naturschutzvereinigungen
(zu §§ 63 und 64 BNatSchG)**

(1) Gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes findet eine Mitwirkung ferner statt bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 20 Absatz 3 und Befreiungen von den Verboten der §§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 23 Absatz 4 und 5, soweit die Naturschutzvereinigung durch das Vorhaben in ihrem für die Anerkennung maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(3) unverändert

**Kapitel 7
Ehrenamtlicher Naturschutz**

**§ 30
Mitwirkung von anerkannten
Naturschutzvereinigungen
(zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)**

(1) Gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes findet eine Mitwirkung ferner statt bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 20 Absatz 3 und Befreiungen von den Verboten der §§ 19 Absatz **1** und 23 Absatz 4 und 5, soweit die Naturschutzvereinigung durch das Vorhaben in ihrem für die Anerkennung maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

Entwurf

(2) Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind über Vorhaben, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie werden am Verfahren beteiligt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis mitteilen, sich am Verfahren beteiligen zu wollen. Der zu beteiligenden Naturschutzvereinigung ist innerhalb einer angemessenen, mindestens jedoch vierwöchigen Frist nach Übersendung der Unterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Naturschutzvereinigung hat Anspruch auf Übersendung aller für das Vorhaben bedeutsamer Unterlagen, soweit sie nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

(3) Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Verbänden, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekannt zu geben, es sei denn, der Verband hat von seinem Mitwirkungsrecht nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Gebrauch gemacht.

(4) Durch schriftliche Erklärung kann ein Verband gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde auf die Mitwirkung in bestimmten Verfahren verzichten. Die Verfahren sind unter Angabe der für sie einschlägigen Rechtsvorschriften zu bezeichnen.

(5) Gemäß § 64 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes können Rechtbehelfe ferner eingelegt werden gegen

1. Befreiungen von dem Verbot des § 19 Absatz 2 Satz 1, wenn mehr als zehn Bäume betroffen sind, sowie
2. Befreiungen von den Verboten des § 23 Absatz 4 und 5,

sofern die Entscheidungen Vorhaben betreffen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Durch schriftliche Erklärung kann ein Verband gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde auf die Mitwirkung in bestimmten Verfahren verzichten. Die Verfahren sind unter Angabe der für sie **maßgeblichen** Rechtsvorschriften zu bezeichnen.

(5) Gemäß § 64 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes können Rechtbehelfe ferner eingelegt werden gegen

1. Befreiungen von dem Verbot des § 19 Absatz **1**, wenn mehr als zehn Bäume betroffen sind, sowie
2. Befreiungen von den Verboten des § 23 Absatz 4 und 5,

sofern die Entscheidungen Vorhaben betreffen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p style="text-align: center;">§ 31 Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege, Kreisnaturschutzbeauftragte</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege, Kreisnaturschutzbeauftragte</p>
<p>(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde <u>ist</u> ein Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege <u>zu bilden</u>. Die Mitglieder des Beirates werden befristet und auf Widerruf bestellt; sie dürfen nicht Bedienstete von Naturschutzbehörden sein.</p>	<p>(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde kann ein Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates werden befristet und auf Widerruf bestellt; sie dürfen nicht Bedienstete von Naturschutzbehörden sein.</p>
<p>(2) In den Beirat sind Personen zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig oder erfahren sind. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Reisekosten.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Der Beirat hat die oberste Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ihrem Aufgabenbereich zu unterstützen und fachlich zu beraten. Dazu ist der Beirat rechtzeitig zu unterrichten. Er kann Maßnahmen des Naturschutzes anregen und ist auf Verlangen zu hören.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Bei den unteren Naturschutzbehörden können Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege gebildet sowie aus deren Mitgliedern ein Kreisnaturschutzbeauftragter bestellt werden. Der Beauftragte vertritt den Beirat, insbesondere in allen laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.</p>	<p>(4) unverändert</p>

Entwurf**§ 32
Betreuung geschützter Teile
von Natur und Landschaft**

(1) Die Naturschutzbehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die sich nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, auf Antrag in bestimmtem Umfange mit der Betreuung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft beauftragen. Voraussetzung ist, dass sie die Gewähr für eine sachgerechte Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bieten. § 34 Satz 2 Nummer 7 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt. Die Beauftragung soll befristet werden; sie kann widerrufen werden. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten wird durch sie nicht begründet. Die Naturschutzbehörde beteiligt sich an den notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Die Schutzgebietsbeauftragten sollen vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzvorschriften und vor allen Entscheidungen gehört werden, welche die geschützten Teile von Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können.

(3) Die Betreuung beinhaltet,

1. die Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume zu beobachten und schriftlich festzuhalten,
2. Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen und Maßnahmen zu unterbreiten,
3. pflegerische Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen,

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

§ 32 unverändert

Entwurf

4. die Öffentlichkeit über das Schutzgebiet und naturschutzgerechtes Verhalten zu informieren.

**§ 33
Naturschutzwarte**

(1) Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden werden für ein bestimmtes Gebiet durch die unteren Naturschutzbehörden sowie die Großschutzgebietsverwaltung Naturschutzwarte bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(2) Die unteren Forstbehörden nehmen die Aufgaben der Naturschutzwarte für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes unter Einbeziehung der nach Absatz 1 bestellten Personen wahr.

(3) Die Naturschutzwarte haben die sie bestellende Naturschutzbehörde über alle nachteiligen Veränderungen in Natur und Landschaft zu informieren und durch Aufklärung darauf hinzuwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Sie haben ferner die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz und der Pflege von Natur und Landschaft dienen oder die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, abzuwehren sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

(4) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 3 erforderlich ist, sind die Naturschutzwarte berechtigt,

1. Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, zu betreten,
2. eine Person anzuhalten und ihre Identität festzustellen; § 29 Absatz 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gilt entsprechend,

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

§ 33 unverändert

Entwurf

3. eine Person vorübergehend von einem Platz zu verweisen und ihr vorübergehend das Betreten eines Platzes zu verbieten und

4. unberechtigt entnommene Gegenstände, gehaltene oder erworbene Pflanzen und Tiere sowie solche Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 3 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(5) Die ehrenamtlichen Naturschutzwarte müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Dienstaussweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Eignung der bestellten Personen, die Begründung und die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses, die Abberufung, den Aufwendersersatz sowie die Aus- und Fortbildung regeln und Vorschriften über den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen treffen.

**Kapitel 8
Eigentumsbindung, Ausnahmen**

**§ 34
Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)**

(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes steht dem Land in den Fällen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kein Vorkaufsrecht zu.

(2) Abweichend von § 66 Absatz 3 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Vorkaufsrecht ferner ausgeschlossen, wenn das Grundstück zusammen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb veräußert wird, mit dem es eine Einheit bildet.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

**Kapitel 8
Eigentumsbindung, Ausnahmen**

**§ 34
Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)**

(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes steht dem Land **im Fall des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** des Bundesnaturschutzgesetzes kein Vorkaufsrecht zu.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Veräußerer und Erwerber haben den Inhalt des geschlossenen Vertrages der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zweier Monate nach Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden.

(4) Das Vorkaufsrecht des Landes wird durch Verwaltungsakt der obersten Naturschutzbehörde gegenüber dem Veräußerer ausgeübt. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts ist der Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben.

(5) Abweichend von § 66 Absatz 4 kann das Land sein Vorkaufsrecht auch zugunsten der Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern oder anderen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ausüben, wenn der Begünstigte zustimmt. In diesem Fall tritt der Begünstigte an die Stelle des Landes. Für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag haftet das Land neben dem Begünstigten.

**§ 35
Ausnahmen**

(1) Soweit es in fortgeltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist, ohne dass hierfür die Voraussetzungen näher festgelegt sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Bei Unterschützstellungen nach § 22 Absatz 1 gilt dies auch dann, wenn die Erteilung von Ausnahmen nicht vorgesehen ist.

(2) § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Abweichend von § 66 Absatz 4 kann das Land sein Vorkaufsrecht auch zugunsten der Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern oder **anderer** Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ausüben, wenn der Begünstigte zustimmt. In diesem Fall tritt der Begünstigte an die Stelle des Landes. Für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag haftet das Land neben dem Begünstigten.

§ 35 unverändert

Entwurf**§ 36****Enteignung und Ausgleich (zu § 68 BNatSchG)**

(1) Abweichend von § 68 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von dem Eigentümer auch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt verlangt werden, dass die Nutzung, für die Entschädigung gezahlt werden soll, auf dem Grundstück nicht mehr ausgeübt werden kann.

(2) Das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken können zum Wohle der Allgemeinheit und zugunsten des Landes oder einer anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der Landkreise und kreisfreien Städte auf Antrag der obersten Naturschutzbehörde enteignet werden, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich der Vorsorge für die Erholung in Natur und Landschaft, sowie der Erfordernisse und Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Enteignet werden können insbesondere das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken, auf denen in einem Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Gleiches gilt für das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken, wenn deren Inanspruchnahme für die Einrichtung des zusammenhängenden Wander- und Reitwegenetzes nach § 26 Absatz 1 erforderlich ist. In den Fällen des Satzes 2 tritt die zuständige Planfeststellungsbehörde an die Stelle der obersten Naturschutzbehörde.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde oder die Planfeststellungsbehörde ist auch für die Aufstellung des für die Enteignung erforderlichen Planes zuständig. Im Übrigen gilt das Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178).

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****§ 36****Enteignung und Ausgleich, öffentliche Förderung (zu § 68 BNatSchG)**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die oberste Naturschutzbehörde oder die Planfeststellungsbehörde ist auch für die Aufstellung des für die Enteignung erforderlichen Planes zuständig. Im Übrigen gilt das Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Entwurf

(4) Wird durch Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege dem Eigentümer oder einem anderen Nutzungsberechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für den Betroffenen in seinen persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach § 68 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein Ausgleich zu leisten ist, so kann dem Betroffenen auf Antrag nach Maßgabe des Haushalts ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint. Zur Leistung des Ausgleichs ist der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die Rechtsvorschrift erlassen oder die Maßnahme getroffen hat. Absatz 1 gilt entsprechend.

**Kapitel 9
Stiftung Umwelt- und Naturschutz
Mecklenburg-Vorpommern**

**§ 37
Aufgaben der Stiftung**

(1) Unter dem Namen "Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern" besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Das Gebiet der Stiftung erstreckt sich auf das Land Mecklenburg-Vorpommern. Der Sitz der Stiftung ist Schwerin. Die Stiftung führt das kleine Landessiegel.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(4) unverändert

(5) Das Land hat sich nach Maßgabe des Haushalts an Aufwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Schaffung oder Unterhaltung von Informationseinrichtungen sowie von Wegen und Zugängen zu beteiligen, die gleichermaßen der Förderung der Erholung in Natur und Landschaft als auch dem Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft dienen.

**Kapitel 9
Stiftung Umwelt- und Naturschutz
Mecklenburg-Vorpommern**

**§ 37
Aufgaben der Stiftung**

(1) Unter dem Namen „Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Die Stiftung verfolgt insbesondere im Rahmen der Naturschutzprogramme des Landes den Zweck,</p> <ol style="list-style-type: none">1. für den Naturschutz und die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonders geeignete Grundstücke in Mecklenburg-Vorpommern zu erwerben, anzupachten oder den Erwerb oder die Anpachtung durch Dritte durchführen zu lassen,2. den Erwerb oder die Anpachtung solcher Grundstücke durch geeignete Träger zu fördern,3. die Grundstücke nach Nummer 1 zu pflegen und zu entwickeln oder die Pflege und Entwicklung durch Dritte oder Naturschutzbehörden durchführen zu lassen,4. Maßnahmen zur Aufklärung, Ausbildung und Fortbildung zu unterstützen und zu fördern,5. die Forschung, insbesondere die integrative Umweltforschung, sowie modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet der natürlichen Umwelt anzuregen und zu fördern,6. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen.	(3) unverändert
<p>Die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Satzung.</p>	
<p>(4) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung nach Satz 1 sowie ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde.</p>	(4) unverändert
<p>(5) Stiftungsbehörde ist die oberste Naturschutzbehörde.</p>	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p style="text-align: center;">§ 38 Stiftungsvermögen, Erlöschen der Stiftung</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Stiftungsvermögen, Erlöschen der Stiftung</p>
(1) Das Vermögen der Stiftung besteht insbesondere aus Grundbesitz.	(1) unverändert
(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke <u>im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049).</u>	(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke gemäß den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch Verwendung	(3) unverändert
<ol style="list-style-type: none">1. der Erträge des Stiftungsvermögens,2. von Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Haushaltsplanes,3. von Zuwendungen Dritter,4. von Ersatzzahlungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, sofern die Stiftung Maßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes durchführt oder durchführen lässt,5. von Geldbußen,6. von Erträgen aus öffentlichen Lotterien und Auspielungen, Ausstellungen, Veranstaltungen oder Sammlungen.	(3) unverändert
(4) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Landesrechnungshof hat ein Prüfungsrecht.	(4) unverändert
(5) Im Falle des Erlöschens der Stiftung hat das Land Mecklenburg-Vorpommern das ihm zufallende Vermögen im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.	(5) unverändert

Entwurf**§ 39
Stiftungsorgane**

(1) Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern. Ihm gehören ein Beauftragter der obersten Naturschutzbehörde und ein vom Umweltausschuss des Landtages aus seiner Mitte zu wählender Vertreter an. Ferner werden auf Vorschlag der nachstehenden Institutionen zwei vom Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege bei der obersten Naturschutzbehörde aus seiner Mitte zu wählende Vertreter sowie ein von den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, ein von den kommunalen Spitzenverbänden, ein von den Unternehmerverbänden, ein vom Bauernverband, ein von den Landschaftspflegeverbänden und je ein von den Universitäten Greifswald und Rostock zu bestimmender Vertreter durch die oberste Naturschutzbehörde berufen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer einer Legislaturperiode entsandt. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(4) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabebereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(6) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie werden auf Vorschlag des Kuratoriums von der obersten Naturschutzbehörde berufen.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

§ 39 unverändert

Entwurf

(7) Der Vorstand hat die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung; die Mitglieder des Vorstandes sind dabei alleinvertretungsberechtigt.

(8) Der Vorstand bedient sich für die Führung der Geschäfte der Stiftung der Unterstützung durch Arbeitnehmer. Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für die Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(9) Der Stiftung wird die Dienstherreneigenschaft verliehen. Die oberste Naturschutzbehörde ist berechtigt, Bedienstete vorübergehend an die Stiftung abzuordnen.

(10) Das Nähere regelt die Satzung.

**Kapitel 10
Verfahren****§ 40
Naturschutzgenehmigung**

(1) Alle für eine Maßnahme erforderlichen Entscheidungen der gemäß §§ 4 bis 6 zuständigen Naturschutzbehörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden in einer einheitlichen behördlichen Genehmigung zusammengefasst (Naturschutzgenehmigung). Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 13 Satz 1 gilt auch für Entscheidungen der in § 7 genannten Behörden, sofern sie mit Entscheidungen zusammentreffen, die gemäß Satz 1 in einer Naturschutzgenehmigung zusammengefasst werden.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****Kapitel 10
Verfahren****§ 40
Naturschutzgenehmigung**

(1) Alle für eine Maßnahme erforderlichen Entscheidungen der gemäß **den** §§ 4 bis 6 zuständigen Naturschutzbehörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden in einer einheitlichen behördlichen Genehmigung zusammengefasst (Naturschutzgenehmigung). Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 13 Satz 1 gilt auch für Entscheidungen der in § 7 genannten Behörden, sofern sie mit Entscheidungen zusammentreffen, die gemäß Satz 1 in einer Naturschutzgenehmigung zusammengefasst werden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Die Naturschutzgenehmigung wird erteilt</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch die Großschutzgebietsverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4,2. durch die Fachbehörde für Naturschutz im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 5,3. durch die untere Naturschutzbehörde in allen übrigen Fällen.	(2) unverändert
<p>(3) Wären nach Absatz 2 mehrere Naturschutzgenehmigungen zu erteilen, so werden diese zusammengefasst und erteilt</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch die Großschutzgebietsverwaltung, sofern sie nach Absatz 2 Nummer 1 zuständig ist,2. durch die Fachbehörde für Naturschutz in den übrigen Fällen, sofern sie nach Absatz 2 Nummer 2 zuständig ist. <p>Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Schwerpunkt der Maßnahme; in Zweifelsfällen entscheidet die oberste Naturschutzbehörde nach Absatz 4.</p>	(3) unverändert
<p>(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit ergänzend oder abweichend von Absatz 3 nach dem Schwerpunkt der Maßnahme bestimmen.</p>	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p style="text-align: center;">§ 41 Verfahrensvorschriften für die Naturschutzgenehmigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Verfahrensvorschriften für die Naturschutzgenehmigung</p>
<p>(1) Die Naturschutzgenehmigung wird auf Antrag erteilt.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Die Naturschutzgenehmigung verpflichtet auch die Rechtsnachfolger des Verursachers. Erfüllt der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger die ihm auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 <u>Abs.</u> 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht und führen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nicht zum Erfolg, so kann die Genehmigungsbehörde für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks in Anspruch nehmen, sofern er mit dem Eingriff einverstanden war oder ein Einverständnis nach den Umständen des Falles anzunehmen ist.</p>	<p>(2) Die Naturschutzgenehmigung verpflichtet auch die Rechtsnachfolger des Verursachers. Erfüllt der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger die ihm auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht und führen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nicht zum Erfolg, so kann die Genehmigungsbehörde für die Erfüllung dieser Verpflichtungen auch den Eigentümer des betroffenen Grundstücks in Anspruch nehmen, sofern er mit dem Eingriff einverstanden war oder ein Einverständnis nach den Umständen des Falles anzunehmen ist.</p>
<p>(3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, erlischt die Naturschutzgenehmigung, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung begonnen oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Betrifft die Naturschutzgenehmigung ein UVP-pflichtiges Vorhaben, so muss das Verfahren den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.</p>	<p>(4) unverändert</p>

Entwurf**§ 42
Konzentrationswirkung**

(1) Die Naturschutzgenehmigung wird durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die einer Baugenehmigung bedarf. Die zuständige Naturschutzbehörde hat das Mitwirkungsverfahren nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 durchzuführen. Über die Erteilung des Einvernehmens entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde. Sofern ein Beteiligungsverfahren nach Satz 2 durchzuführen ist, finden Satz 3 sowie § 69 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung keine Anwendung.

(2) Die Naturschutzgenehmigung wird durch die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn das Vorhaben einer Genehmigung nach § 15 oder § 25 des Landeswaldgesetzes bedarf. Die zuständige Naturschutzbehörde hat das Beteiligungsverfahren nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 durchzuführen.

(3) Die Naturschutzgenehmigung wird durch die Bergbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das einer Genehmigung nach den §§ 51, 52 Absatz 1 bis 5, den §§ 53 bis 57, 126 und 127 des Bundesberggesetzes bedarf. Die zuständige Naturschutzbehörde hat das Beteiligungsverfahren nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 durchzuführen.

(4) Sofern nach den Absätzen 1 bis 3 verschiedene Behörden für die Erteilung der Naturschutzgenehmigung zuständig wären, entscheidet die oberste Naturschutzbehörde, welche Behörde für die Erteilung der Naturschutzgenehmigung zuständig wäre.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****§ 42
Konzentrationswirkung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Sofern nach den Absätzen 1 bis 3 verschiedene Behörden für die Erteilung der Naturschutzgenehmigung zuständig wären, entscheidet die oberste Naturschutzbehörde, welche Behörde für die Erteilung der Naturschutzgenehmigung zuständig **ist**.

Entwurf

(5) In allen übrigen Fällen wird die Naturschutzgenehmigung durch die in § 39 Absatz 2 bis 4 bestimmte Behörde erteilt. Das gilt nicht für andere behördliche Entscheidungen mit Konzentrationswirkung.

Kapitel 11
Bußgeld- und Strafvorschriften**§ 43**
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,

1. entgegen § 13 Absatz 1 und 5 ohne Genehmigung oder Planfeststellung oberflächennahe Bodenschätze gewinnt, Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen durchführt oder eine Landgewinnung am Meer vornimmt,
2. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können,“
3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 Alleen oder einseitige Baumreihen beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können,

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

(5) In allen übrigen Fällen wird die Naturschutzgenehmigung durch die in § 40 Absatz 2 bis 4 bestimmte Behörde erteilt. Das gilt nicht für andere behördliche Entscheidungen mit Konzentrationswirkung.

Kapitel 11
Bußgeldvorschriften**§ 43**
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,

1. unverändert
2. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können,
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. entgegen § 20 Absatz 1 einen geschützten Biotop zerstört, beschädigt, seinen charakteristischen Zustand verändert oder ihn sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, wenn dieser Biotop in einem gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 ausliegenden Verzeichnis eingetragen oder in anderer Weise dem Verantwortlichen schriftlich bekannt gegeben oder entsprechend § 20 Absatz 5 in der betreffenden Gemeinde bekannt gegeben oder gekennzeichnet worden war,	4. unverändert
5. entgegen § 20 Absatz 2 einen geschützten Geotop zerstört, beschädigt, seinen charakteristischen Zustand verändert oder ihn sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, wenn dieser Geotop in einem gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 ausliegenden Verzeichnis eingetragen oder in anderer Weise dem Verantwortlichen schriftlich bekannt gegeben oder entsprechend § 20 Absatz 5 in der betreffenden Gemeinde bekannt gegeben oder gekennzeichnet worden war,	5. unverändert
6. <u>entgegen § 29 Absatz 1 an Gewässern erster Ordnung, Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr sowie Küstengewässern bauliche Anlagen innerhalb des Schutzstreifens errichtet oder wesentlich ändert,</u>	entfällt hier, siehe 12.
7. entgegen § 23 Absatz 4 dem Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche zuwiderhandelt, indem er a) in der Horstschutzzone I Bestockungen entfernt oder den Charakter des Gebietes sonst verändert, b) in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchführt,	6. entgegen § 23 Absatz 4 dem Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche zuwiderhandelt, indem er a) in der Horstschutzzone I Bestockungen entfernt oder den Charakter des Gebietes sonst verändert, b) in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchführt,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>c) in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August die Jagd ausübt,</p> <p>d) in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen errichtet oder in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August mobile jagdliche Einrichtungen aufstellt oder benutzt; bei den Horsten des Seeadlers gelten die genannten Zuwiderhandlungen jeweils für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli,</p>	<p>c) in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August die Jagd ausübt,</p> <p>d) in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen errichtet oder in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August mobile jagdliche Einrichtungen aufstellt oder benutzt; bei den Horsten des Seeadlers gelten die genannten Zuwiderhandlungen jeweils für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli,</p>
<p><u>8.</u> als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter anderen entgegen § 25 Absatz 3 ohne Genehmigung das Betreten der freien Landschaft nach § 25 Absatz 1 durch Sperrungen verwehrt oder wesentlich einschränkt,</p>	<p>7. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter anderen entgegen § 25 Absatz 3 ohne Genehmigung das Betreten der freien Landschaft nach § 25 Absatz 1 durch Sperrungen verwehrt oder wesentlich einschränkt,</p>
<p><u>9.</u> nach § 25 Absatz 3 und 4 sowie § 27 Absatz 1 Satz 4 gesperrte Flächen oder Wege betritt oder sich dort aufhält,</p>	<p>8. nach § 25 Absatz 3 und 4 sowie § 27 Absatz 1 Satz 4 gesperrte Flächen oder Wege betritt oder sich dort aufhält,</p>
<p><u>10.</u> entgegen § 27 Absatz 2 in Küstendünen oder auf Strandwällen Feuer entzündet oder außerhalb der gekennzeichneten Wege fährt, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder andere Fahrzeuge aufstellt,</p>	<p>9. entgegen § 27 Absatz 2 in Küstendünen oder auf Strandwällen Feuer entzündet oder außerhalb der gekennzeichneten Wege fährt, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder andere Fahrzeuge aufstellt,</p>
<p><u>11.</u> entgegen § 28 Absatz 1 Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte außerhalb von hierfür zugelassenen Plätzen aufstellt oder benutzt,</p>	<p>10. entgegen § 28 Absatz 1 Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte außerhalb von hierfür zugelassenen Plätzen aufstellt oder benutzt,</p>
<p><u>12.</u> entgegen § 28 Absatz 2 in der freien Landschaft zeltet,</p>	<p>11. entgegen § 28 Absatz 2 Satz 1 in der freien Landschaft zeltet,</p>
	<p>12. entgegen § 29 Absatz 1 an Gewässern erster Ordnung, Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr sowie Küstengewässern bauliche Anlagen innerhalb des Schutzstreifens errichtet oder wesentlich ändert.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer aufgrund der §§ 12, 14, 17, 21, 23 <u>und</u> 27 erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	1. einer aufgrund der §§ 12 Absatz 2 und 7 , 14 Absatz 2 bis 4 , 17 Absatz 1 , 21 Absatz 2 bis 4 , 23 Absatz 1 und 5 sowie 27 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. unbefugt Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Sperrung, zur Kennzeichnung von kennzeichnungsbedürftigen Flächen oder Gegenständen dienen, entfernt, beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht.	2. unverändert
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden
1. in den Fällen des <u>Absatz 1</u> Nummer 1, <u>2</u> , <u>3</u> , <u>4</u> , 5, 6 und <u>7</u> <u>Buchstabe a</u> sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro,	1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 , 6 Buchstabe a und 12 sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer <u>7</u> Buchstabe b bis d mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro,	2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 Buchstabe b bis d mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro,
3. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro.	3. unverändert
(4) Die Bußgelder sollen Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeführt werden.	(4) unverändert
(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die jeweils für die Aufgabe zuständige Behörde. Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(6) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, <p>eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>Artikel 2 Änderung des Kurortgesetzes</p>	<p>Artikel 2 Änderung des Kurortgesetzes</p>
<p>§ 9 Absatz 2 des Kurortgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>unverändert</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „Umweltministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt. 2. Nummer 3 Buchstabe h wird wie folgt gefasst: <p>„h) einer zur Mitwirkung gemäß § 63 <u>Ab-</u> <u>satz</u> 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) berechtigten Naturschutzvereinigung“.</p> 	<ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. Nummer 3 Buchstabe h wird wie folgt gefasst: <p>„h) einer zur Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) berechtigten Naturschutzvereinigung.“</p>

Entwurf**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****Artikel 3
Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes****Artikel 3
Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes**

In § 11 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbände“ durch die Wörter „zur Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) berechtigten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

In § 11 **Absatz 1** Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbände“ durch die Wörter „zur Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) berechtigten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

**Artikel 4
Änderung des Landes-UVP-Gesetzes****Artikel 4
Änderung des Landes-UVP-Gesetzes**

Das Landes-UVP-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2006 (GVOBl. M-V S. 814), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Landes-UVP-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2006 (GVOBl. M-V S. 814), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

a) unverändert

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn sie die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen.“

„**(4)** Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen im Sinne des § 36 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn sie die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.	2. unverändert
3. In <u>der</u> Anlage 2 <u>werden in der</u> Nummer 2 Buchstabe c die Buchstaben aa bis kk durch die folgenden Buchstaben aa bis ll ersetzt:	3. In Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe c werden die Buchstaben aa bis kk durch die folgenden Buchstaben aa bis ll ersetzt:
„aa) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	aa) unverändert
bb) Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von den Buchstaben aa erfasst,	bb) unverändert
cc) Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von den Buchstaben aa erfasst,	cc) unverändert
dd) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	dd) unverändert
ee) Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	ee) unverändert
ff) geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich Alleen nach § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes,	ff) unverändert
gg) einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete nach § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 17 des Naturschutzausführungsgesetzes, soweit nicht bereits von den Buchstaben aa erfasst,	gg) unverändert
hh) gesetzlich geschützte Biotope und Geotope nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes,	hh) unverändert
ii) Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	ii) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
jj) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, kk) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes, ll) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.“	jj) unverändert kk) unverändert ll) unverändert
4. <u>In der Anlage 3 wird die Nummer 1 wie folgt geändert:</u> a) In der Nummer 1.1 <u>wird die Angabe</u> „§ 24 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes“ <u>durch die Angabe</u> „§ 3 Nr. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes“ ersetzt. b) <u>Nach der Nummer 1.2 wird folgende Nummer 1.3 angefügt:</u> „1.3 Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes“.	4. Anlage 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert: a) In der Nummer 1.1 werden die Wörter „§ 24 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Nr. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes“ ersetzt. b) Folgende Nummer 1.3 wird angefügt: „1.3 Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes“.
<p style="text-align: center;">Artikel 5 Änderung des Denkmalschutzgesetzes</p> <p>In § 4 Absatz 3 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des § 25“ durch die Wörter „nach § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ und die Wörter „§ 20 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647)“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 2 des Naturschutzausführungsgesetzes“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 5 unverändert</p>

Entwurf**Artikel 6****Änderung des Landesrundfunkgesetzes**

§ 52 Absatz 1 Nummer 8 des Landesrundfunkgesetzes vom 20. November 2003 (GVOBl. M-V S. 510), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. der Bauernverband, der Tierschutzverband, die nach § 63 Abs. des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zur Mitwirkung berechtigten Naturschutzvereinigungen,“.

Artikel 7**Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Buchstabe j wird das Wort „Naturschutzverbände“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 6 werden die Wörter „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinigungen“ durch die Wörter „§ 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zur Mitwirkung berechtigten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****Artikel 6****Änderung des Landesrundfunkgesetzes**

§ 52 Absatz 1 Nummer 8 des Landesrundfunkgesetzes vom 20. November 2003 (GVOBl. M-V S. 510), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. der Bauernverband, der Tierschutzverband, die nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zur Mitwirkung berechtigten Naturschutzvereinigungen,“.

Artikel 7 unverändert

Entwurf**Artikel 8
Änderung des Landeswaldgesetzes**

In § 40 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) geändert worden ist, wird das Wort „Naturschutzverbänden“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

**Artikel 9
Änderung des
Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes**

In § 8 Absatz 5 Satz 4 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. S. 472) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 48 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 66 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes vom ... (einsetzen Datum und Fundstelle dieses Artikelgesetzes)“ ersetzt.

**Artikel 10
Änderung des Umweltstiftungsgesetzes**

In § 2 des Umweltstiftungsgesetzes vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 675), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 60 bis 62 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647)“ durch die Wörter „§§ 36 bis 38 des Naturschutzausführungsgesetzes“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****Artikel 8 unverändert****Artikel 9
Änderung des
Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes**

In § 8 Absatz 5 Satz 4 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. S. 472) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 48 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 66 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes vom ... (GVOBl. M-V S. ...)“ [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Artikelgesetzes] ersetzt.

**Artikel 10
Änderung des Umweltstiftungsgesetzes**

In § 2 des Umweltstiftungsgesetzes vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 675), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 60 bis 62 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647)“ durch die Wörter „§§ 37 bis 39 des Naturschutzausführungsgesetzes“ ersetzt.

Entwurf**Artikel 11****Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

§ 10 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Abs. 1 bis 6 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.“

2. In Satz 5 wir das Wort „Landesnaturschutzgesetz“ durch das Wort „Naturschutzausführungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung der Cross-Compliance-Zuständigkeitslandesverordnung**

§ 2 Absatz 2 Satz 1 der Cross-Compliance-Zuständigkeitslandesverordnung vom 6. April 2005 (GVOBl. M-V S. 181), die durch die Verordnung vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Soweit nach fachrechtlichen Vorschriften für den Vollzug der in Artikel 4 Abs. 1 Anhang III, A. 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Vorschriften die Behörden der Großschutzgebietsverwaltung im Sinne von § 4 des Naturschutzausführungsgesetzes oder die Fachbehörden für Naturschutz im Sinne von § 5 des Naturschutzausführungsgesetzes zuständig sind, können diese Behörden verlangen, an den Kontrollen durch die Fachüberwachungsbehörden beteiligt zu werden.“

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****Artikel 11****Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

§ 10 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In Satz 5 **wird** das Wort „Landesnaturschutzgesetz“ durch das Wort „Naturschutzausführungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 12 unverändert

Entwurf**Artikel 13
Änderung der
Vollzugsbeamtenlandesverordnung**

§ 1 der Vollzugsbeamtenlandesverordnung vom 20. März 2006 (GVOBl. M-V S. 140) wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 werden die Wörter „die Naturschutzwarte nach § 59 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist,“ durch die Wörter „die Naturschutzwarte nach § 33 des Naturschutzausführungsgesetzes vom ... (GVOBl. M-V S. ...)“, ersetzt.

1. Nummer 17 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) § 8 Abs. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes“.

**Artikel 14
Änderung der Immissionsschutz-
Kostenverordnung**

Die Anlage zur Immissionsschutz-Kostenverordnung vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V 2002, 634), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. März 2005 (GVOBl. M-V S. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die der Tabelle vorangestellten Erläuterungen werden wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu BNatSchG wird wie folgt gefasst:

„BNatschG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)“

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****Artikel 13
Änderung der
Vollzugsbeamtenlandesverordnung**

§ 1 der Vollzugsbeamtenlandesverordnung vom 20. März 2006 (GVOBl. M-V S. 140, **478**) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Naturschutzwarte nach § 33 des Naturschutzausführungsgesetzes vom ... (GVOBl. M-V S. ...)“, [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Artikelgesetzes].

2. Nummer 17 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) § 8 Abs. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes,“.

**Artikel 14
Änderung der Immissionsschutz-
Kostenverordnung**

Die Anlage zur Immissionsschutz-Kostenverordnung vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V, S. 634), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. März 2005 (GVOBl. M-V S. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die der Tabelle vorangestellten Erläuterungen werden wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu BNatSchG wird wie folgt gefasst:

„**BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)“

Entwurfb) Die Angabe zu LNatG M-V₂

„LNatG M-V
Landesnatorschutzgesetz in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom
22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003
S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 24. Juni 2004
(GVOBl. M-V S. 302)“

wird gestrichen.

2. In der Gebührennummer 201.4.7 werden die Wörter „nach § 18 Abs. 1 bis 4 LNatG M-V, § 34 BNatSchG bei Projekten i. S. v. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG“ und die Angabe „§ 18 Abs. 5 Satz 2 LNatG M-V“ jeweils durch die Angabe „§ 34 BNatSchG“ ersetzt.

Artikel 15**Aufhebung der Zookostenverordnung**

Die Zookostenverordnung vom 29. November 2005 (GVOBl. M-V S. 648) wird aufgehoben.

Artikel 16**Änderung der LUNG-
Zuständigkeitsverordnung**

§ 1 der LUNG-Zuständigkeitsverordnung vom 14. April 1999 (GVOBl. S. 293) wird wie folgt gefasst:

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

b) Die Angabe zu LNatG M-V

„LNatG M-V
Landesnatorschutzgesetz in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom
22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003
S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 24. Juni 2004
(GVOBl. M-V S. 302)“

wird gestrichen.

2. In der Gebührennummer 201.4.7 werden die Wörter „§ 18 Abs. 1 bis 4 LNatG M-V, § 34 BNatSchG bei Projekten i. S. v. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG“ **durch** die Angabe „**§ 34 BNatSchG**“ **und es wird in der Anmerkung** die Angabe „**§ 18 Abs. 5 Satz 2 LNatG M-V**“ durch die Angabe „§ 34 BNatSchG“ ersetzt.

Artikel 15 unverändert

Artikel 16**Änderung der LUNG-
Zuständigkeitsverordnung**

§ 1 der LUNG-Zuständigkeitsverordnung vom 14. April 1999 (GVOBl. S. 293) wird wie folgt gefasst:

Entwurf**§ 1**

„(1) Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist zuständig für die Aufgaben, die den nach § 2 aufgelösten Behörden durch Rechtsvorschriften zugewiesen waren. Das Landesamt ist auch zuständig für sonstige diesen Behörden durch Verwaltungsvorschrift übertragene Aufgaben.

(2) Das Landesamt ist ferner zuständig für die Anerkennung von Vereinigungen nach § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.“

Artikel 17
Änderung der Liegenschaftskataster-
Abrufverordnung

Die Anlage der Liegenschaftskataster-Abrufverordnung vom 18. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 Buchstabe a werden die Wörter „Landesnaturenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560),“ durch die Wörter „Bundesnaturenschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und dem Naturschutzausführungsgesetz vom ... (einsetzen Datum und Fundstelle dieses Artikelgesetzes)“ ersetzt.
2. In Nummer 9 wird das Wort „Landesnaturenschutzgesetz“ durch die Wörter „Bundesnaturenschutzgesetz und dem Naturschutzausführungsgesetz“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****§ 1**
Zuständigkeit

(1) Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist zuständig für die Aufgaben, die den nach § 2 aufgelösten Behörden durch Rechtsvorschriften zugewiesen waren. Das Landesamt ist auch zuständig für sonstige diesen Behörden durch Verwaltungsvorschrift übertragene Aufgaben.

(2) Das Landesamt ist ferner zuständig für die Anerkennung von Vereinigungen nach § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.“

Artikel 17
Änderung der Liegenschaftskataster-
Abrufverordnung

Die Anlage der Liegenschaftskataster-Abrufverordnung vom 18. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 Buchstabe a werden die Wörter „Landesnaturenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560),“ durch die Wörter „Bundesnaturenschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und dem Naturschutzausführungsgesetz vom ... (GVOBl. M-V S. ...)“ [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Artikelgesetzes] ersetzt.
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In Nummer 10 Buchstabe a wird das Wort „Landesnatur­schutzgesetz“ durch die Wörter „Bundesnatur­schutzgesetz und dem Naturschutz­ausführungsgesetz“ er­setzt.	3. unverändert
4. In Nummer 12 Buchstabe a wird das Wort „Landesnatur­schutzgesetz“ durch die Wörter „Bundesnatur­schutzgesetz und dem Naturschutz­ausführungsgesetz“ er­setzt.	4. unverändert
<p style="text-align: center;">Artikel 18</p> Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie	Artikel 18 unverändert
<p>Anhang 6 Nummer 1.5.2 der Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie vom 22. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 14) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Überwachungsanforderungen für Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnatur­schutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).“</p> <p>2. In Satz 1 werden die Wörter „Habitat- und Artenschutzgebiete nach § 10 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8“ durch die Wörter „Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8“ er­setzt.</p>	

Entwurf**Artikel 19
Änderung der
Dauergrünlanderhaltungsverordnung**

In § 3 Absatz 1 Satz 6 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung vom 24. November 2008 (GVOBl. M-V S. 474) werden die Wörter „Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686), des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560)“ durch die Wörter „Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), des Naturschutzausführungsgesetzes vom ... 2 (GVOBl. M-V ...3)“ ersetzt.

**Artikel 20
Änderung der Kormoranlandesverordnung**

Die Kormoranlandesverordnung vom 12. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****Artikel 19
Änderung der
Dauergrünlanderhaltungsverordnung**

In § 3 Absatz 1 Satz 6 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung vom 24. November 2008 (GVOBl. M-V S. 474) werden die Wörter „Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686), des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560)“ durch die Wörter „Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), des Naturschutzausführungsgesetzes vom ... (GVOBl. M-V S. ...“ **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Artikelgesetzes]** ersetzt.

**Artikel 20
Änderung der Kormoranlandesverordnung**

Die Kormoranlandesverordnung vom 12. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 **Nr. 1**“ ersetzt.
 - b) unverändert
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe § 44 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.</p> <p>3. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.</p> <p>b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.</p>	<p>2. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.</p> <p>3. unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 21 Aufhebung der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 43 Abs. 8 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 21 unverändert</p>
<p>Die Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 43 Abs. 8 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Juli 2007 (GVObI. M-V S. 258) wird aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 22 <u>Ausgleich für Aufgabenübertragungen an die Kommunen</u></p>
	<p>Sofern eine Ermittlung nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem 1. März 2010 ergibt, dass die Regelungen zum Ökokonto in § 12 Absatz 5 des Naturschutzausführungsgesetzes zu Mehrbelastungen der kommunalen Körperschaften führen, wird diesen vom Land ein finanzieller Ausgleich gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 2 und 91 Absatz 2 der Kommunalverfassung gewährt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p style="text-align: center;">Artikel 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p>Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, das Landeszoogesetz vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302), <u>das zuletzt durch ... geändert worden ist, und das Erste Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (GVOBl. M-V S. ...) außer Kraft.</u></p>	<p>Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, und das Landeszoogesetz vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302) außer Kraft.</p>
Anlage 1	unverändert
Anlage 2	unverändert
Anlage 3	unverändert

Bericht des Abgeordneten Udo Timm

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 5/3026 während seiner 84. Sitzung am 16. Dezember 2009 an den Agrarausschuss überwiesen.

Vom Agrarausschuss ist beschlossen worden, zu dem Gesetzentwurf unter Wahrung der hierfür geltenden Fristen am 21. Januar 2010 eine Anhörung durchzuführen. Aufgrund der Regelungsgleichheit zum Entwurf eines 2. Änderungsgesetzes zum Landesnaturschutzgesetz (Drucksache 5/2607) sollten bei der Anhörung dieselben Sachverständigen zu denselben Fragen zu Wort kommen, wie seinerzeit während der Anhörung zu dem genannten Gesetzentwurf. Da sich die Fraktion der NPD damals nicht an der Vorbereitung der Anhörung beteiligt hatte, war ihr die Option eingeräumt worden, einen Sachverständigen zu benennen und ergänzende Fragestellungen für den Fragenkatalog einzureichen. Von beidem hat die Fraktion Gebrauch gemacht.

Zu der Anhörung waren Vertreter nachstehender Vereine und Verbände sowie Institutionen eingeladen worden: der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg (IHK), der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, der kommunalen Landesverbände [Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern (SGT), Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern (LKT)], der Landesverbände der nach § 63 LNatG M-V anerkannten Naturschutzverbände [Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesjagdverband (LJV), Landesanglerverband (LAV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)] sowie ein von der Fraktion der NPD benannter Einzelsachverständiger.

Vor der Anhörung haben die IHK, die Landgesellschaft, der BUND, der Landesbauernverband, die kommunalen Landesverbände sowie der Einzelsachverständige ihre schriftlichen Stellungnahmen zu dem Fragenkatalog übermittelt. Zudem haben die Stellungnahmen des LAV und des LJV zur Anhörung vorgelegen. Vom NABU war unter Verweis auf die zeitliche Enge zwischen dem Eingang der Einladungsschreiben sowie der Durchführung der Anhörung die Nachreichung einer schriftlichen Stellungnahme in Aussicht gestellt worden.

Während der Anhörung waren mit Ausnahme des Einzelsachverständigen, der sein Fernbleiben mit seinem hohen Lebensalter sowie den herrschenden Witterungsbedingungen begründet hat, alle Sachverständigen zugegen.

Schwerpunkte der Anhörung waren Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation über das Ökokonto (§ 12), wobei insbesondere die Handelbarkeit von Ökopunkten über Landesgrenzen hinweg und die Bestimmung der zuständigen Stelle für das Führen des Ökokontos einen breiten Raum eingenommen haben, der Schutz der Alleen (§ 19), die Einführung eines einheitlichen Schutzstatus Natura 2000 (§ 21) sowie die Konnexität nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse am 4. Februar 2010 abschließend beraten. Unmittelbar danach ist von den Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE sowie der FDP für den 23. Februar 2010 die Durchführung einer Sondersitzung des Landtages beantragt worden, während der die Zweite Lesung des Gesetzentwurfes erfolgen soll, weil nur so das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2010 sichergestellt werden kann.

II. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Allgemeine Aussagen

Von allen Sachverständigen ist das Bemühen des Landesgesetzgebers gewürdigt worden, am 1. März 2010 zeitgleich mit dem Bundesnaturschutzgesetz auch das neue Landesnaturschutzrecht in Kraft treten zu lassen

Vom Landesbauernverband ist der vorliegende Gesetzentwurf als „professionell“, „wie aus einem Guss“ sowie „für Verwaltung und Bürger gleichermaßen gut lesbares Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz“ bezeichnet worden. Der Vizepräsident hat allerdings kritisch angemerkt, dass die Gesetzeseinbringer über die im „Vertrag über die Bildung einer Koalitionsregierung für die 5. Wahlperiode des Landtages“ (Koalitionsvereinbarung) festgelegte 1:1-Umsetzung von Bundesrecht hinaus in einigen Fällen höhere Umweltstandards aus den geltenden LNatG M-V fortgeschrieben worden sind.

Der Städte- und Gemeindetag hat ebenfalls den vorliegenden Gesetzentwurf begrüßt. Vom Landkreistag ist ausdrücklich hervorgehoben worden, dass neben der Anpassung des Landesrechts an das BNatSchG 2010 auch eine Berücksichtigung landesspezifischer Regelungsbedarfe erfolgt ist.

Der BUND hat eine kritische Position zu allen oben genannten Schwerpunkten des Gesetzentwurfes vertreten. Da die Gesetzeseinbringer schon jetzt über eine reine Rechtsanpassung hinausgegangen seien, sehe der Naturschutzverband eine weitere umfassende Umweltrechtsänderung als nicht erforderlich an.

Vom NABU ist Verständnis für die terminlichen Zwänge des Gesetzgebers geäußert worden.

Der Vizepräsident des LJV hat kritisch angemerkt, dass es zu begrüßen gewesen wäre, wenn die Gesetzeseinbringer stärker der Systematik des Bundesgesetzes gefolgt wären.

Vom LAV ist die an einigen Stellen durch das „Rechtsdeutsch“ beeinträchtigte Lesbarkeit des Gesetzentwurfes gerügt worden. Aus der Sicht der SDW waren „streckenweise unklare“ Zuständigkeitsbeschreibungen sowie die mangelnde Allgemeinverständlichkeit des Gesetzentwurfes kritikwürdig.

Zu § 12 - Eingriffe in Natur und Landschaft

Die IHK hat die Ökokonten als ein geeignetes Instrument zum geregelten Umgang mit Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bezeichnet. Wichtig sei eine möglichst schnelle Umsetzung des Verfahrens, damit die Unternehmen von der höheren Flexibilität beim Umgang mit Kompensationsmaßnahmen sowie deren Bevorratung profitieren könnten.

Vom Landesbauernverband ist die Ökokontierung als eine Maßnahme zur Förderung privatwirtschaftlicher Investitionen angesehen worden. Gleichzeitig seien aber auch Bedenken angemeldet worden, dass die Kompensationsverpflichtung zur Verzögerung von Investitionen führen könnte, wenn diese als Eingriffe deklariert würden.

Der Städte- und Gemeindetag hat die Ökokontierung ausdrücklich begrüßt. Dadurch entstehe für die Kommunen eine wichtige Möglichkeit, erforderliche Kompensationsmaßnahmen überhaupt vorzunehmen. Zudem wäre es möglich, Kompensationsmaßnahmen qualitativ hochwertiger durchzuführen.

Der BUND hat sich für einen örtlichen Bezug von Eingriffen sowie Ausgleichsmaßnahmen ausgesprochen.

Vom LJV ist die Ökokontierung mit der Begründung befürwortet worden, dass damit auch komplexere Naturschutzvorhaben realisiert werden könnten. Der LAV hat die Ökokontierung ebenfalls als sinnvoll angesehen.

Zu § 12 Absatz 1

Der BUND hat sich angesichts der unterschiedlichen Eingriffsdefinitionen im BNatSchG 2010 sowie im Entwurf des Naturschutzausführungsgesetzes dafür ausgesprochen, die bundesrechtliche Eingriffsdefinition in das Landesrecht zu übernehmen und auf diese Weise Irritationen vorzubeugen. In Bezug auf § 12 Absatz 3 hat der BUND eine Klarstellung gefordert, dass bei allen Eingriffen und nicht nur bei solchen, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterlägen, sichergestellt sein müsse, dass keine Gefährdung von Schutzgütern erfolge.

Zu § 12 Absatz 5

Die Handelbarkeit der Ökopunkte ist vom Landesbauernverband als sinnvoll angesehen worden. Allerdings hat er einen Handel über die Landesgrenzen hinaus mit der Begründung abgelehnt, dass diese zu Nachteilen für die Entwicklung des Landes führen könnten.

Der Landkreistag ist dafür eingetreten, die schriftliche Zustimmung der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Maßnahme festzulegen. Dabei seien die dauerhafte Zweckbindung sowie die tatsächliche rechtliche Sicherung des zur Kompensation des Eingriffs in Anspruch genommenen Grundstücks zu berücksichtigen. Der Landkreistag hat sich für den Ökopunktehandel ausgesprochen, wobei Eingriffe jedoch möglichst vor Ort ausgeglichen werden sollten. Allenfalls sollte ein Handel von Ökopunkten über Landesgrenzen hinweg nur im grenznahen Raum erfolgen. Ein bundesweiter Handel ist dagegen abgelehnt worden.

Vom BUND ist angeregt worden, die Anerkennung der Maßnahmen zur Kompensation möglichst zeitnah zum Eingriff vorzunehmen, um einer falschen Bewertung vorzubeugen. Nach Auffassung des BUND führe ein bundesweiter Handel mit Ökopunkten zu einer beträchtlichen Benachteiligung von industriell geprägten Regionen mit starkem Planungsdruck, da dort kaum Kompensationsmaßnahmen ausgeführt würden. Eine Verlagerung dieser Maßnahmen entspräche nicht dem Konzept einer eingriffsnahen naturschutzfachlich begründeten Kompensation.

Der NABU hat sich dafür ausgesprochen, eine Kompensation von Eingriffen möglichst innerhalb einer „Großlandschaft“ vorzunehmen. Dabei sollte die Handelbarkeit von Ökopunkten auf grenznahe Räume beschränkt bleiben.

Nach Auffassung des LAV sollten Ausgleichsmaßnahmen ortsnahe in dem Medium vorgenommen werden, in dem die Eingriffe erfolgt sind. Ausgehend davon hat sich der LAV gegen eine Handelbarkeit der Ökopunkte ausgesprochen. Die SDW hat sich ebenfalls gegen eine länderübergreifende Handelbarkeit ausgesprochen. Sie ist für eine räumliche und regionale Bindung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen eingetreten. Beide Naturschutzverbände haben sich für ein Ansammeln von Ökopunkten zur Kompensation größerer Eingriffe ausgesprochen. Seitens des Städte- und Gemeindetages ist ausgeführt worden, dass die Ansammlung von Ökopunkten vor Maßnahmebeginn Zweck der Ökokontierung ist, um die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen attraktiver zu gestalten.

Vom BUND ist kritisch angemerkt worden, dass die Ökokontierung zu wenig der Hierarchie „Eingriffsvermeidung - Kompensation - Ersatzzahlung“ Rechnung trage. Zudem müsse sichergestellt sein, dass vor der Einwilligung in eine Ersatzzahlung alle Möglichkeiten eines Ausgleichs über das Ökokonto ausgeschöpft seien.

Der LJV hat darauf gedrängt, Verursacher von Beeinträchtigungen ohne vorheriges Verwaltungshandeln zu verpflichten, für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen.

Angesichts des bundesweiten Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen für Infrastruktur-, Verkehrs- und sonstige Baumaßnahmen von täglich 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche hat der Landesbauernverband das Erfordernis herausgestellt, den Flächenentzug zu beschränken. Anstatt landwirtschaftliche Nutzflächen zur Kompensation von Eingriffen heranzuziehen, sollte der Fokus der Ausgleichsmaßnahmen stärker auf die Entsiegelung von Flächen gerichtet werden. Dadurch könne neben dem Ausgleich von Eingriffen auch ein Beitrag zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Dörfer und zur Erhöhung der Attraktivität der ländlichen Räume geleistet werden. Unter Bezugnahme auf § 15 Absatz 3 BNatSchG 2010 hat sich die berufsständische Interessenvertretung gegen eine willkürliche Definition ausgesprochen, ab welcher Bodengüte landwirtschaftliche Flächen vorzugsweise zu Kompensationszwecken herangezogen werden sollten.

Der NABU hat hinsichtlich der Privilegierung landwirtschaftlicher Flächen Zweifel angemeldet. Begründet wurden diese mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Ökologiepflichtigkeit des Eigentums. Analog zum Steuerrecht gelte der „Halbteilungsgrundsatz“, wonach das Eigentum zu gleichen Teilen dem Allgemeinwohl und dem privaten Nutzen zu dienen habe. Nach Auffassung des NABU umfasse die Gemeinwohlpflichtigkeit auch ökologische Aspekte.

Zu § 12 Absatz 7

Von der IHK ist auf den vermeintlichen Widerspruch zwischen § 3 Nummer 2 (Führung des Ökokontos durch die obere Naturschutzbehörde) und § 12 Absatz 7 Nummer 1 (Bestimmung der zuständigen Stelle durch Rechtsverordnung) hingewiesen worden.

Die Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH hat sich als eine mögliche Stelle für die Führung des Kompensationsflächenkatasters empfohlen. Für sie spreche auch, dass sie aufgrund ihres Aufgabenportfolios eigene Maßnahmen realisieren könnte, die von der Flächenbeschaffung bis zur dauerhaften Pflege des Objektes reichen. Aufgrund ihrer Kontakte zu Landesbehörden, Unternehmen und Wirtschaftsfördergesellschaften könne sie als Vermittler von Ökopunkten/Flächenäquivalenten an Kompensationsverpflichtete auftreten.

Der Landesbauernverband hat sich für eine zeitnahe Umsetzung der Ökokontierung ausgesprochen und die Übertragung der Aufgabe an die obere Naturschutzbehörde für gelungen und die Institution für geeignet angesehen.

Nach Auffassung des Landkreistages sollte die Führung der Ökokonten sowie des Kompensationsflächenkatasters nicht beim LUNG, sondern bei den unteren Naturschutzbehörden angesiedelt werden. Die Landkreise seien unter Nutzung elektronischer Verfahren zur Bewältigung dieser Aufgabe befähigt. Ein denkbarer Kompromiss wäre, die Führung des Ökokontos bei der oberen Naturschutzbehörde und dessen Vollzug bei den unteren Naturschutzbehörden anzusiedeln.

Der LJV, der NABU und die SDW haben sich für eine einheitliche Stelle zur Führung des Ökokontos ausgesprochen, wobei hierfür das LUNG, die Stiftung für Umwelt und Natur (StUN) oder der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern infrage kämen, weil diese Institutionen über genügend Erfahrung verfügten. Seitens des NABU ist angemerkt worden, dass bei der Entscheidung auch die Insolvenzfestigkeit der Bewerber berücksichtigt werden müsse.

Zu § 19 - Schutz der Alleen

Der Landesbauernverband hat den Gesetzgeber gebeten, insbesondere für in der Nähe von Alleen wirtschaftenden Tier haltenden Unternehmen Ausnahmetatbestände vom Allenschutz einzuräumen. Anderenfalls drohten aufgrund unvermeidbarer Emissionen aus Tierhaltungen Standortverlagerungen größeren Umfangs.

Der BUND wollte sich den Ausführungen des Bauernverbandes nicht anschließen, da Ausnahmen und Befreiungen nach § 19 Absatz 2 unter Voraussetzungen von § 67 BNatSchG möglich seien. Weiterhin hat der BUND zu bedenken gegeben, dass bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit öffentlicher Straßen der Alleenschutz oftmals vernachlässigt werde. Vor diesem Hintergrund ist ein Mitwirkungsrecht für Naturschutzverbände bei Maßnahmen der Alleenunterhaltung vorgeschlagen worden. Zudem sollten die Träger der Straßenbaulast innerhalb von zwei Jahren nach dem Eingriff in eine Allee zu Neuanpflanzungen von Alleebäumen verpflichtet werden.

BUND und NABU haben sich für die Beibehaltung des § 27 Absatz 2 Satz 2 LNatG M-V 2002 ausgesprochen. Von der SDW ist diese Auffassung geteilt worden.

Der Landkreistag hat sich für die Beibehaltung der vorhandenen Regelungen zum Schutz der Alleen ausgesprochen. Der Städte- und Gemeindetag hingegen hat die Bestimmungen zum Schutz der Alleen im Entwurf des Naturschutzausführungsgesetzes als ausreichend angesehen.

Zu § 21 - Natura-2000

Der Bauernverband hat sich dafür ausgesprochen, die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten durch eine allgemein für alle Gebiete geltende Rechtsverordnung vorzunehmen. Der Landkreistag hat sich dieser Forderung angeschlossen. Zudem ist dessen Sachverständige dafür eingetreten, in § 21 Absatz 2 keine Kann-Bestimmung vorzusehen, sondern eine Verpflichtung auszubringen. Der BUND und der NABU haben den Ausführungen des Bauernverbandes entgegeng gehalten, dass eine „Pauschalverordnung“ deshalb nicht möglich sei, weil die Ge- und Verbote ausgehend von den Schutzziele formuliert werden müssten. Anderenfalls sei deren Konformität zum Recht der Europäischen Union infrage gestellt. Der LJV hat sich dieser Meinung angeschlossen.

Zu § 30 - Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Vom BUND ist während der Anhörung eine stärkere Beteiligung der Verbände bei dem Erlass von Rechtsverordnungen nach § 30 Absatz 5 sowie bei der Genehmigung von Ausnahmen zum Horstschutz nach § 23 Absatz 4 eingefordert worden. Der NABU hat eine „zumindest formelle oder informelle Beteiligung“ am Erlass von Rechtsverordnungen als wünschenswert erachtet.

Zu § 34 - Vorkaufsrecht

Der Geschäftsführer hat den Ausschluss von Naturdenkmälern und Oberflächengewässern nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG 2010 deshalb begrüßt, weil eine anders lautende Regelung angesichts der natürlichen Verhältnisse im Lande kaum handhabbar wäre. Beispielsweise wären dann umfangreiche Vermessungen von Klein- und Teilflächen nötig.

Zur Konnexität

Der Landkreistag hat sich dafür ausgesprochen, die Regelung des Artikels 2 (Ausgleich für Aufgabenübertragungen an die Kommunen) des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 5/2607 in das Gesetz zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts wieder aufzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf am 4. Februar 2010 abschließend beraten. Die Fraktion der NPD war bei der Sitzung nicht zugegen. Während der Beratung sind wesentliche während der Anhörung gegebene Anregungen aufgegriffen und geäußerte Regelungsbedarfe realisiert worden. Zudem sind eine Vielzahl rechtsförmliche rund redaktioneller Änderungsbedarfe realisiert worden.

Die Koalitionsfraktionen haben sich die Anregung des Landkreistages zu Eigen gemacht und eine Änderung zu § 12 Absatz 5 Satz 1 beantragt, wonach Kompensationsmaßnahmen in das Ökokonto aufzunehmen sind, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich zugestimmt hat.

Des Weiteren ist von den Fraktionen der SPD und CDU sowie von der Fraktion DIE LINKE die Empfehlung des BUND und des NABU aufgegriffen worden, die Wiederaufnahme der in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 5/3026 fortgefallenen Regelung von § 27 Absatz 2 Satz 2 LNatG M-V (2002) zu beantragen.

In beiden Fällen hat der Ausschuss die Anträge der Koalitionsfraktionen angenommen.

Zudem ist auf Antrag der Koalitionsfraktionen dem Petikum des Landkreistages entsprochen und ein neuer Artikel 22 in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, der den finanziellen Ausgleich von Mehrbelastungen der kommunalen Körperschaften bei der Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ökokontierung regelt.

Weitere von den Koalitionsfraktionen beantragte und vom Ausschuss bestätigte inhaltliche Änderungen betreffen in Artikel 1 die §§ 5 (Gleichstellung von Nationalen Naturmonumenten und Naturschutzgebieten), 11 (Vorgriff auf die im Rahmen der Verwaltungsreform vorgesehene Verwaltungsvereinfachung), 29 (Abschwächung der bisher geltenden Gewässerabstandsregelung für die Errichtung baulicher Anlagen durch 1:1-Umsetzung von § 61 Absatz 1 BNatSchG 2010), 34 (naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht des Landes für Binnengewässer).

Keine Mehrheit gefunden haben die Anträge der Fraktionen DIE LINKE zu Artikel 1 § 30 Absatz 5 (Streichung der Nummer 1 mit dem Ziel der Erweiterung der Möglichkeiten für Naturschutzverbände, Rechtsbehelfe gegen Befreiungen vom Alleenschutz einzulegen) und zu Artikel 23 (Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes, um einem Zwang für eine umfassende Novellierung des Landesnaturschutzrechts noch vor Ende der Legislaturperiode auszuüben).

Der von der Fraktion DIE LINKE zu § 19 gestellte Antrag ist von den Antragstellern aufgrund der Inhaltsgleichheit zu dem entsprechenden Koalitionsantrag zurückgezogen worden. In gleicher Weise hat die Fraktion der FDP ihre Anträge zu Artikel 1 § 12 (rechtsförmliche Anpassung) und Artikel 13 (ebenfalls rechtsförmliche Korrektur) zurückgezogen.

Abgelehnt worden sind die Anträge der Fraktion der FDP zu Artikel 1 § 3 Nummer 3 (Streichung der Übertragung der Aufgabe des Führens von Ökokonten auf die obere Naturschutzbehörde) sowie § 12 (Streichung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von Ödlandflächen aus der Auflistung der Eingriffe; Ausbringung eines klarstellenden Satzes, dass die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach der Unterbrechung oder Einschränkung der Nutzung keinen Eingriff darstellt).

Im Einzelnen hat der Agrarausschuss

- einstimmig angenommen
in Artikel 1 die unveränderten §§ 1, 4, 6 bis 8, 10, 14, 16 und 17, 20, 26, 28, 32 und 33, 35, 37, 39 sowie die unveränderten Artikel 2, 5 bis 8, 12, 15, 18, 20 und 21 und in Artikel 1 die geänderten §§ 2, 5, 9, 13, 15, 18, 19, 21 bis 25, 27, 31, 34, 36, 38, 40 bis 43 sowie die geänderten Artikel 3 und 4, 9 bis 11, 13 und 14, 16 und 17, 19.
- mehrheitlich angenommen
in Artikel 1 den unveränderten § 3 sowie die geänderten §§ 11, 12, 29 und 30 sowie den Artikel 23 und den neu ausgebrachte Artikel 22.

Der Agrarausschuss hat die vorliegende Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der FDP einvernehmlich angenommen.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 § 5

Ausgehend davon, dass für die neu in das BNatSchG 2010 aufgenommene Schutzgebietskategorie „Nationales Naturmonument“ die gleichen Regelungen wie für Naturschutzgebiete gelten sollen, hat der Agrarausschuss auf Antrag der Koalitionsfraktionen die Ergänzung von § 5 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 5 Nummer 4 beschlossen.

Zu Artikel 1 § 11

Die Streichung der Wörter „und der Fachbehörde für Naturschutz“ (das heißt: der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur) aus § 11 Absatz 2 Satz 2 werden Doppelzuständigkeiten beseitigt. Damit soll die im Wege der Verwaltungsreform ohnehin geplante Verfahrensvereinfachung bereits jetzt wirksam werden [vgl. Artikel 15 (Änderung des Naturschutzgesetzes) Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 5/2684 - Entwurf eines Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneueordnung].

Zu Artikel 1 § 12

Mit der Einfügung der Wörter „vor Durchführung der Maßnahme“ im § 12 Absatz 5 Satz 1 erfolgt eine Klarstellung. Die Änderung entspricht inhaltlich der in § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 5/2607 - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes - enthaltenen Regelung.

Zu Artikel 1 § 19

Mit der Anfügung des Satzes 3 an § 19 Absatz 1 wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass es in der Vergangenheit teilweise zu schwer lösbaren Zielkonflikten beim Schutz der Alleen in denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen gekommen war. Nunmehr wird klar gestellt, dass der Alleenschutz zurücktritt, wenn Eingriffe in Alleen im Einklang mit dem Denkmalschutzrecht erfolgen.

Des Weiteren wird mit der Einfügung eines Satzes 2 nach Absatz 2 Satz 1 die bislang geltende Regelung des § 27 Absatz 2 Satz 2 LNatG M-V 2002 fortgeschrieben.

Zu Artikel 1 § 20

In Bezug auf die zu § 20 Absatz 1 gehörende Anlage 2 sind folgende Begriffsdefinitionen klarzustellen: „Biotop“ sind abgrenzbare Lebensräume von Tiergesellschaften, „Biotop-typen“ abstrakte Einheiten gleichartiger Biotop-typen mit weitgehend einheitlichen Bedingungen. Die Kategorien der Roten Listen Mecklenburg-Vorpommern sind wie folgt definiert. 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Zu Artikel 1 § 29

Mit der Verringerung der Breite des Küsten- und Gewässerschutzstreifens in § 29 Absatz 1 erfolgt eine Anpassung an § 61 Absatz 1 BNatSchG 2010. Insofern wird auf eine vom Bundesrecht abweichende landesrechtliche Regelung verzichtet.

Zu Artikel 1 § 31

Die Änderung in Artikel 1 § 31 Absatz 1 Satz 1 stellt die Bildung eines Beirates für Naturschutz und Landschaftspflege bei der obersten Naturschutzbehörde in das Ermessen des zuständigen Ministeriums.

Zu Artikel 1 § 34

Mit der Streichung des Bezuges auf § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BNatSchG 2010 aus § 34 Absatz 1 kann die Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts als Instrument zur Wahrung von Landesinteressen genutzt werden. Die diesbezüglich bestehende Notwendigkeit ist durch die aktuelle Diskussion über die Privatisierung von Gewässern durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) erhärtet worden.

Zu Artikel 1 § 36

Mit der Anfügung des Absatzes 5 wird der bisherige § 46 LNatG M-V 2002 als fortgeltendes Recht übernommen.

Zu Artikel 22 (neu)

Mit der Aufnahme des neuen Artikels 22 wird Artikel 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 5/2607 in diesen Gesetzentwurf aufgenommen. Insofern werden Regelungen zur Anwendung des kommunalen Konnexitätsprinzips getroffen.

Schwerin, den 12. Februar 2010

Udo Timm
Berichterstatler